This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

J V
2062
.D5

UC-NRLF
$B 23 181

YC 09720

EXCHANGE

SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS

LVX

FIAT

MDCCCLXVIII

EX LIBRIS

Dr. jur. Erich Dietzel.

Der Erwerb der Schutzgewalt über die deutschen Schutzgebiete.

Bitterfeld 1909
Buchdruckerei von Ludger & Winterfeld.

Der Erwerb der Schutzgewalt über die deutschen Schutzgebiete.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Referendar Erich Dietzel
aus Riesa.

UNIV. OF CALIFORNIA

1909
Buchdruckerei von Langer & Winterlich, Riesa.

JV2062
.D5

UNIV. OF
CALIFORNIA

Univ. of California

Meinen Eltern.

Univ. of California

251876

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Inhaltsverzeichnis.

(Literaturübersicht.)

Seite

§ 1. Einleitung 9

Kapitel I. **Allgemeiner Teil.**

§ 2. Geschichtliche Entwickelung und Territorialbestand des deutschen Kolonialbesitzes 12

§ 3. Begriff und Einteilung der Kolonien im allgemeinen . . . 21

Kapitel II. **Besonderer Teil.**

1. Abschnitt. Der Erwerb der deutschen Schutzgebiete.

§ 4. Die Kompetenz des Reiches zum Erwerbe von Schutzgebieten 28

§ 5. Die Arten des Erwerbes 35

A. Der Erwerb durch Okkupation.

§ 6. 1. Die unmittelbar erworbenen Schutzgebiete 39

§ 7. 2. (Fortsetzung). Die mittelbar erworbenen Schutzgebiete . 48

§ 8. B. Der Erwerb durch völkerrechtlichen Vertrag 56

§ 9. C. Der Erwerb des Schutzgebietes Samoa . . . 66

§ 10. Die Form des Erwerbes 71

2. Abschnitt. Die rechtliche Natur der Schutzgewalt über die deutschen Schutzgebiete.

§ 11. Das Wesen der Schutzgewalt 75

§ 12. Inhalt und Umfang der Schutzgewalt 84

Literaturübersicht.

Adam: Völkerrechtliche Okkupation und deutsches Kolonialstaatsrecht, im Archiv für öffentliches Recht von Laband und Stoerk, Bd. VI, (1891, Freiburg i. Br.)

Anschütz: Deutsches Staatsrecht, in der Encyklopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff und Kohler, (Band II, 1904, 6. Auflage).

Arndt: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, (1901, Berlin).

Bendix: Kolonialjuristische und -politische Studien, (1903, Berlin).

Böhme: Die Erwerbung der deutschen Schutzgebiete. Eine staats- und völkerrechtliche Studie. (Rostocker Inaugural-Dissertation; Hamburg, 1902).

Bornhak: Allgemeine Staatslehre, (1896, Berlin).

Bornhak: Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts, im Archiv für öffentliches Recht von Laband und Stoerk, Bd. II, (1887, Freiburg i. Br.)

Brie: Zur Lehre von den Staatenverbindungen, in der Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart, Bd. XI, 1. Heft, (1884, Wien).

Fitzner: Deutsches Kolonial-Handbuch, (1901, Berlin).

Fleischmann: Die Entwickelung des deutschen Kolonialrechts, in der Deutschen Juristen-Zeitung, (1905, X. Jahrgang).

Florack: Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung, Bd. I, Heft 4 der Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, herausgegeben von Zorn und Stier-Somlo, (1905, Tübingen).

Franke: Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China, (1903).

Fricker: Gebiet und Gebietshoheit, (1901).

Gareis: Deutsches Kolonialrecht, (1902, Gießen, 2. Auflage).

Gareis: Institutionen des Völkerrechts, (1901, Gießen, 2. Auflage).

Geffken, F. H.: In Schönbergs Handwörterbuch der politischen Ökonomie, Bd. II, 2., (1896, Tübingen, 4. Auflage).

Geffken-Heffter: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, (1888, 8. Auflage).

Geffken, H.: Die Verfassung des Deutschen Reiches, (Leipzig, 1901).

Giese: Zeitschrift für Kolonialpolitik, -recht und -wirtschaft, (1907).

Hänel: Deutsches Staatsrecht, I. Bd.: die Grundlagen des deutschen Staates und der Reichsgewalt in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Abt. V, 1, (1892, Leipzig).

Hasse: Kolonien und Kolonialpolitik, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, V. Bd., (1900, Jena, 2. Auflage).

Heffter: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, (1888, 8. Auflage).

Heilborn: Das völkerrechtliche Protektorat, (1891, Berlin, zitiert: Pr.)

Heilborn: System des Völkerrechts, (1896, Berlin).

Heilborn: Völkerrecht, in der Encyklopädie von v. Holtzendorff-Kohler, (1904, 6. Auflage).

Heimburger: Der Erwerb der Gebietshoheit, (1888, Karlsruhe).

von Hoffmann: Anmerkungen zur neuesten staatsrechtlichen Literatur, in der Zeitschrift für Kolonialpolitik, -recht und -wirtschaft, (1906, VIII. Jahrgang, Berlin).

von Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts, II. Band, (1887, Hamburg).

Jellinek: China und das Völkerrecht, in der Deutschen Juristen-Zeitung, V. Jahrgang, (1900, S. 401).

Jellinek: Das Recht des modernen Staates; Allgemeine Staatslehre, Bd. I, (1905, Berlin, 2. Aufl.).

Jellinek: Die Lehre von den Staatenverbindungen, (1882, Wien).

Jellinek: Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous, in der Deutschen Juristen-Zeitung, III. Jahrgang, (1898 Nr. 13 und Nr. 15, Sprechsaal).

Joël: Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886, in Hirths Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, (1887).

Jordan: Die Staatsgewalt des Deutschen Reiches in den Schutzgebieten, Inaugural-Dissertation; Halle-Wittenberg (1895).

Köbner: Das neue deutsche Kolonialrecht, in der Deutschen Juristen-Zeitung, VI. Jahrgang, (1901), Nr. 10.

Köbner: Deutsches Kolonialrecht, in der Encyklopädie von v. Holtzendorff-Kohler, (1904), Band II.

Köbner: Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien, (1903, Berlin).

Köbner: Die Rechtsstellung der deutschen Kolonialbevölkerung, in den Mitteilungen der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft, (II, 1903).

Köbner: Einführung in die Kolonialpolitik, (zitiert: [08], 1908, Jena).

Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. II, (1901, Leipzig und Tübingen, 4. Auflage).

von Liszt: Das Völkerrecht, (5. Auflage, Berlin).

Meyer, Georg: Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, (1888, Leipzig).

Meyer, Georg: Lehrbuch des Staatsrechts, (1899, Leipzig, 5. Auflage).

von Martitz: Das internationale System zur Unterdrückung des Sklavenhandels, im Archiv für öffentliches Recht von Laband und Stoerk, (1886, Bd. I, Freiburg i. Br.)

von Poser und Groß-Naedlitz: Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, im 8. Heft der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Dr. Brie, (1903, Breslau).

Pann: Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, (1887, Wien).

Rehm: Allgemeine Staatslehre in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, (I, 2, 1899, Freiburg i. Br.)

Riebow-Zimmermann: Die deutsche Kolonialgesetzgebung, (1893, 1898—1901, Berlin, zitiert: Riebow I).

Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts, (Handbibliothek des öffentlichen Rechts, 1899, 2. Auflage).

Rosenberg: Territorium, Schutzgebiet und Reichsland, in Hirths Annalen des Deutschen Reiches, (1903, Nr. 7, Nr. 9).

Rosenberg: Staat, Souveränität und Bundesstaat, (ebenda 1905, Nr. 4 und Nr. 5).

Roscher (und Jannasch): Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, (1885).

Sabersky: Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff, (1907, Berlin, auch in der Zeitschrift für Kolonialpolitik, -recht und -wirtschaft 1907).

Salomon: L'occupation des territoires sans maître, (1888).

Schönberg: Handbuch der politischen Ökonomie, II, 2, (4. Aufl., 1896, Tübingen).

Schwörbel: Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Erlanger Inaugural-Dissertation, (1906, Druck der Reichsdruckerei).

von Seydel: Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, (1897, Freiburg i. Br., 2. Aufl.)

von Seydel: Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, (1902, Tübingen).

von Stengel: Beilagen zur Allgemeinen Zeitung: Die Erwerbung von Kolonien vom Standpunkte des Völkerrechts und des Staatsrechts betrachtet, (1898, Nr. 24); das Schutzgebiet Kiautschou, (1898, Nr. 12); auch 1899, Nr. 60.

von Stengel: Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung in Hirths Annalen (1889, Nr. 2).

von Stengel: dasselbe, ebendort (1895).

von Stengel: Deutsches Kolonialstaatsrecht (ebendort 1887).

von Stengel: Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, (1901, Tübingen und Leipzig, zitiert: [01]).

Zimmermann: Kolonien und Kolonialpolitik in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, II. Bd.
Zorn: Deutsche Kolonialgesetzgebung, (1901, Berlin, zitiert: [01]).
Zorn: Deutsches Staatsrecht, (1895, Berlin, I. Band, zitiert: I.)

Zeitschriften: außer den bereits erwähnten:
Deutsches Kolonialblatt, Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reiches, herausgegeben von der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, jetzt Kolonialamt in Berlin, (zitiert: D. Kol. Bl.)
Gesetzblatt des Deutschen Reiches, herausgegeben in Berlin.

§ 1.

Einleitung.

1. Während die meisten Großmächte sich schon seit Jahrhunderten einen dauernden Kolonialbesitz erworben und gesichert haben, hat Deutschland infolge seiner früheren Zersplitterung und Schwäche erst nach der am 18. Januar 1871 erfolgten Einigung sein Augenmerk auch auf weitere Gebietsteile außerhalb des europäischen Festlandes richten können. Aber erst ein Jahrzehnt darauf, und auch da noch mit zögernden Schritten, ist es imstande gewesen, an die Erwerbung eigenen Kolonialbesitzes heranzutreten. Durch Betreibung einer aktiven Kolonialpolitik, wozu es in erster Linie wieder durch seinen von Jahr zu Jahr anschwellenden Handels- und Schiffahrtsverkehr gezwungen wurde, hat das Deutsche Reich den letzten Schritt getan zum Erwerbe seiner Großmachtstellung. Es hat dadurch seinen Willen bekundet, in allen bedeutenden, die ganze Welt angehenden Fragen ein gewichtiges Wort mitsprechen zu wollen.

2. Zwar haben wir mit unserer Kolonialpolitik noch lange nicht das erstrebte Ziel erreicht, obwohl wir es uns schwere Opfer an Geld, Kraftaufwendung und auch an Menschenleben haben kosten lassen; vielleicht ist auch der anfangs beschrittene Weg, den die deutsche Regierung zur Erreichung einer erfolgreichen Kolonialpolitik für gut befunden hatte, nicht ganz einwandfrei und zum großen Teile Schuld daran gewesen! Darauf soll hier nicht weiter eingegangen werden. Im Gegenteil wollen wir uns vergegenwärtigen, daß wir uns trotz alledem auch rühmen können, auf dem Gebiete des Kolonialwesens schon recht ergiebige Früchte

geerntet zu haben! Wir brauchen uns unserer Erfolge nicht zu schämen. Zum Mindesten aber haben wir bisher gezeigt, daß wir der Aufgaben, die wir uns gestellt haben, würdig gewachsen sind!

Darum wäre es töricht, wollte man der Stimme der Kolonialgegner gehorchen und die bereits erreichten Erfolge preisgeben, jetzt, wo wir vielleicht gerade erst am Beginn einer fruchtbringenden Kolonialpolitik angelangt sind. Daher ist nur mit Freuden der Schritt der deutschen Regierung zu begrüßen gewesen, als die Auflösung des Reichstages im Dezember 1906 erfolgte. Dadurch hat die Regierung gezeigt, daß sie nicht gewillt ist, dem einseitigen Parteihader zuliebe die nunmehr beinahe 25 Jahre verfolgten kolonialpolitischen Bestrebungen aufzugeben. Und durch die darauffolgende Reichstagswahl anfangs 1907 hat auch das deutsche Volk kundgegeben, daß es darin mit der Regierung des Deutschen Reiches Hand in Hand gehen will, und daß es sich der Notwendigkeit der Aufgaben, die ihm zur Erreichung einer erfolgreicheren Kolonialpolitik als wie bisher gestellt worden waren, voll bewußt und sich ihnen auch gewachsen fühlt.

3. Es liegt nicht im Rahmen dieser Abhandlung, darauf einzugehen, welche Wege uns am sichersten einer erfolgreichen Kolonialpolitik näher bringen. Die Beantwortung dieser Frage liegt mehr auf wirtschaftlichem Gebiete.

Zweifellos trägt dazu in nicht geringem Maße die neuerdings auf den deutschen Hochschulen mit immer größerem Eifer gepflegte Kolonialrechtswissenschaft bei.

Ihre Aufgabe ist es, die Grundbegriffe des kolonialen Staats- und Völkerrechts wie auch des Privatrechts wissenschaftlich zu erforschen und systematisch zu behandeln, dadurch aber die Schutzgebiete in rechtlicher Beziehung dem Mutterlande näher zu bringen. Die Kolonialrechtswissenschaft macht es sich vor allem zur Aufgabe, die noch reichlich vorhandenen Lücken unseres an großer Unübersichtlichkeit leidenden Kolonialrechtszustandes auszufüllen und

durch Studium der Lebens- sowie Rechtsverhältnisse der Eingeborenen einer einheitlichen Zusammenstellung des Eingeborenenrechts vorzuarbeiten, vor allem aber auch durch Wort und Schrift nicht nur in der akademischen Jugend, sondern in allen Volksschichten das leider immer noch mangelnde Verständnis für den Wert eines eigenen deutschen Kolonialbesitzes zu erwecken.

In der vorliegenden Abhandlung sollen einige Begriffe unseres kolonialen Staats- und Völkerrechts erörtert werden. Sie enthält eine kurze Auseinandersetzung über den Erwerb der Schutzgewalt über die deutschen Schutzgebiete mit den in der Literatur sich oft widerstreitenden Meinungen und entspringt dem wahrhaft ernsten Interesse für das zukünftige Wohl unserer deutschen Schutzgebiete!

Kapitel I.
Allgemeiner Teil.

§ 2.
Geschichtliche Entwickelung und Territorialbestand des deutschen Kolonialbesitzes.[1])

I. Der Beginn einer aktiven Kolonialpolitik Deutschlands fällt in den Anfang der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Wenn man dabei auch zunächst nur mit größter Zurückhaltung[2]) vorgegangen ist, so hat sich doch seit dieser Zeit die deutsche Kolonialpolitik auf immer fortschreitenden Bahnen bewegt.

Es ist dies nicht das erste Mal, daß die Blicke des deutschen Volkes sich über das Meer in fremde Erdteile gewandt haben. Schon seit Beginn des überseeischen Handelsverkehres haben immer auch deutsche Kaufleute in führender Stellung an kolonialen Bestrebungen sich mit beteiligt. Zur Zeit, wo die Hansa blühte und sich ihre Macht[3]) über die damaligen Weltmeere, die Ost- und die Nordsee, erstreckte, besaß Deutschland den ihm gebührenden Anteil am Welthandel; damals wäre erstmalig der Weg gebahnt gewesen, den Grundstein zu einer deutschen Kolonialmacht zu legen. Diese Aufgabe, deren Erfüllung von ungeheurer Bedeutung für die Geschichte unseres Volkes geworden wäre,

---

[1]) Florack, S. 8 ff.; Gareis, S. 159 ff., § 16 ff.; Köbner (08), S. 48 ff.; von Stengel (01), § 4, S. 10 ff.; Meyer, S. 5 ff.

[2]) Vergl. die charakteristische Reichstagsrede des Fürsten Bismarck vom 26. Juni 1884. (Abgedruckt bei Köbner (08), S. 72; Sabersky, S. 3; Drucksachen des Reichstages 1884, S. 1062.)

[3]) Nicht unerwähnt dürfen hier die Kreuzzüge bleiben, die zwar nicht den Zweck unserer modernen (Handels-) Kolonisation hatten, wohl aber den, das Christentum und somit christliche Kultur in Palästina und von da aus weiter zu verbreiten, wie auch wir heute es uns neben anderen Bestrebungen mit zur Aufgabe machen, durch die Missionen das Christentum und unsere Kultur in die Schutzgebiete zu tragen.

konnte die Hansa aber nicht vollbringen, weil sie in dem in eine Unmenge von Staaten zerstückelten und einer kräftigen Zentralgewalt entbehrenden „Heiligen römischen Reiche deutscher Nation" den nötigen Rückhalt nicht fand.

Während infolge der Entdeckung Amerikas und nach der Erschließung des Seeweges nach Indien fast ganz Europa und noch bedeutend kleinere Staaten[1]) als Deutschland ihrer Unternehmungslust neue Bahnen eröffnen konnten, war dieses infolge innerer, seine Macht und sein Ansehen schwächender Kämpfe zur politischen und wirtschaftlichen Ohnmacht verdammt und daher unfähig, an dem vor 2 Jahrhunderten entflammenden Wettbewerb auf dem Gebiete des Welthandels und des Kolonialwesens sich zu beteiligen.

Um so kühner erscheint uns da der Plan des Großen Kurfürsten, des tatkräftigen Beherrschers des damals kaum zur eigenen Selbständigkeit erwachsenen Brandenburg! Dieser weitblickende Fürst glaubte nur durch „Beförderung von Seefahrt und Handelung" seinem vom Weltmeer abgeschlossenen Lande zu Macht und Wohlstand verhelfen zu können. In dieser Erkenntnis betrieb der Große Kurfürst zunächst um das Jahr 1650 die Gründung einer „Brandenburgisch-ostindischen Kompagnie zum Zwecke des Betriebes des Handels nach Indien und der Anlegung von Kolonien." Dieser Plan gelangte jedoch nicht zur Verwirklichung, weil der Große Kurfürst weder bei seinen Untertanen noch bei den Hansestädten genügend Verständnis für sein Unternehmen fand. Dadurch aber nicht entmutigt, nahm er seine kolonialen Pläne im Jahre 1675 wieder auf, wo es ihm auch dank der Unterstützung des holländischen Schiffsrheders Benjamin Raule zum ersten Male gelang, in Afrika an der Goldküste in der Gegend zwischen dem heutigen Axim und dem Capo de tres Punitas (Kap der drei Spitzen) festen Fuß zu fassen, dort sogar unter dem Schutz einer eigenen

[1]) Holland, Portugal, auch Venedig sei erwähnt.

Flotte eine Festung „Groß-Friedrichsburg“ anzulegen und von da aus auch weiter ins Innere einzudringen.

Gar bald aber ging dieses Bollwerk deutscher Pionierarbeit in Afrika unter Englands und Hollands Eifersucht zu Grunde, bis endlich der Tod des Großen Kurfürsten (9. V. 1688) seinen kolonialen Plänen ein Ende bereitete. Zeigten auch seine Nachfolger die besten Absichten, die vom Großen Kurfürsten begonnene Kolonialpolitik fortzusetzen, so wurden sie daran durch neue Wirren des eigenen Landes gehindert, sodaß sich Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1721 entschließen mußte, die Besitzungen in Afrika an die Holländer zu verkaufen.[1])

Neben den brandenburg-preußischen kolonialen Unternehmungen sind auch im 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts mehrfach derartige Versuche[2]) in Angriff genommen worden, aber immer ohne Erfolg; denn solange das schwache alte Deutsche Reich bestand, und auch nach seiner Auflösung war eine aktive Kolonialpolitik in Deutschland aus allgemein politischen Gründen unmöglich, weil die Unternehmer den nötigen Rückhalt nicht finden konnten.

Wenn auch unter dem Deutschen Bund infolge der Gründung des Zollvereins Handel und Schiffahrt in Deutschland wieder aufblühten, so war doch eine zielbewußte Handels- und Kolonialpolitik nicht eher zu betreiben, als bis das politisch und wirtschaftlich erstarkte neue Deutsche Reich erstand, dessen Größe und von Jahr zu Jahr sich steigerndes Wirtschaftsleben immer mehr das Bedürfnis und die Notwendigkeit schufen, Kolonien zu erwerben, die als Absatzgebiete

---

[1]) Wenn dies auch nur auf Widerruf geschehen ist, so ist es insofern ohne Bedeutung, als von dem Rechte niemals Gebrauch gemacht worden ist.

[2]) Unter anderen sind hier zu erwähnen die Versuche Kaiser Karls VI., sich in Indien festzusetzen. Auch hat er im Jahre 1722 der vom Prinzen Eugen eifrigst unterstützten Ostend-Ostindischen Gesellschaft einen Freibrief ausgestellt. — So beabsichtigte 1841 eine deutsche Kolonialgesellschaft mit dem Sitz in Hamburg die Chatam-Inseln zu erwerben, was aber an dem Widerstande der englischen Regierung scheiterte.

für die Industrie des Mutterlandes und als Auswanderungsgebiete für die einheimische Bevölkerung dienen konnten.

II. Wie zurückhaltend auch nach Gründung des Deutschen Reiches sich die Regierung allen kolonialpolitischen Bestrebungen gegenüber gezeigt hat, ohne überhaupt an territoriale Erwerbungen zu denken, ist bereits gesagt. Dazu sah sie sich veranlaßt aus Erwägungen der äußeren wie der inneren Politik; einmal wollte sie den Schwierigkeiten, die vor allem England zu bereiten drohte, aus dem Wege gehen, und dann hatte das neu errichtete Reich zunächst wichtigere und näher liegende Aufgaben zur Festigung seiner inneren Stärke zu lösen. Daher läßt es sich auch verstehen, daß Deutschland im Jahre 1874 das ihm angebotene Protektorat über Sansibar nicht angenommen hat.

Den ersten Versuch kolonialer Betätigung wagte das Reich durch die im Jahre 1879/80 an den Reichstag ergangene sog. Samoa-Vorlage, die bezweckte, die auf Samoa und einigen anderen Südseeinseln gelegenen deutschen Handels- und Plantagenunternehmungen des in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Hamburger Hauses Godeffroy bez. der aus ihm hervorgegangenen „Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee“ unter deutschen Schutz zu stellen und ihren Erwerb durch eine der Deutschen Seehandelsgesellschaft zu gewährende Garantie zu unterstützen. Die Vorlage scheiterte damals an dem leider noch zu geringen Verständnisse der deutschen Volksvertreter für überseeische Unternehmungen.

Erst im Jahre 1884, nachdem der koloniale Gedanke im deutschen Volke bereits weitere Kreise erfaßt hatte, nahm die Regierung unter Bismarcks energischer Initiative ihre kolonialen Pläne wieder auf. Dabei wurde sie noch unterstützt durch die überall, besonders in Afrika und in der Südsee enstandenen deutschen Handelsniederlassungen, die sich unter den Schutz des mächtigen Mutterlandes zu stellen begehrten.

Zuerst erbat die Bremer Firma F. A. Lüderitz, die im Jahre 1883 durch Verträge mit dem Kapitän Jos. Fredericks in Südwestafrika einen größeren Küstenstrich nördlich des Oranjeflusses erworben hatte, vom Reiche den Schutz über ihre inzwischen an die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika verkauften Gebietserwerbungen.[1])

Diesem Wunsch entsprach das Reich durch das am 24. April 1884 an den deutschen Konsul in Kapstadt ergangene Telegramm, in dem Bismarck erstmalig vor aller Welt die kolonialen Pläne Deutschlands mit folgenden Worten kundgab: „Sie wollen amtlich erklären, daß er (F. A. Lüderitz) und seine Niederlassungen unter dem Schutze des Reiches stehen".

Von diesem Zeitpunkt an folgen die Erwerbungen und Ausdehnungen des deutschen Kolonialbesitzes in rascher Folge.

Noch im Sommer 1884 erfolgten die Besitzergreifungen in Kamerun und in Togo, im Winter 1884/85 in Deutsch-Ostafrika über die von der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation" erworbenen Gebiete, die durch kaiserlichen Schutzbrief vom 27. Februar 1885[2]) unter den Schutz des Reiches gestellt wurden. Zu gleicher Zeit fanden auch die ersten Besitzergreifungen des Reiches in der Südsee statt.[3])

So wurden binnen kurzer Zeit große, den Flächenraum des Mutterlandes zum Teil weit übersteigende Gebiete dem Schutze der deutschen Flagge unterstellt, und damit wurde der Grundstein zur deutschen Kolonialherrschaft gelegt.

An diese Erwerbungen schlossen sich Verträge des Reiches mit den übrigen Kolonialmächten[4]) zum Zwecke der Festsetzung der Grenzen und der Ausdehnung von Interessensphären. Auch wurden mit den Eingeborenen der erworbenen

[1]) Bereits im Jahre 1882 hatte die Firma erfolgreich beim Auswärtigen Amt in Berlin angefragt, ob sie auf den Schutz des Reiches rechnen dürfte.

[2]) Dieser Schutzbrief, der erste, den Kaiser Wilhelm I. verliehen hat, ist abgedruckt bei Gareis, S. 159 f.

[3]) Neu-Guinea, Bismarck-Archipel, Marschallinseln; einen Schutzbrief erhielt am 17. Mai 1885 noch die „Deutsche Neu-Guinea-Kompagnie."

[4]) Vergl. von Stengel (01), S. 10 ff.

Schutzgebiete sogenannte Freundschafts- oder Schutzverträge abgeschlossen. Darauf sowie auf die später erfolgten Erwerbungen ist noch zurückzukommen.[1]) Zuvor noch einige Aufzeichnungen über den Territorialbestand der deutschen Schutzgebiete.

III. Zur Zeit erstreckt sich die Schutzgewalt des Deutschen Reiches über folgende Gebiete:

1. **Deutsch-Südwestafrika.**[2])

Das 835 100 qkm umfassende Schutzgebiet mit ca. 200 000[3]) Eingeborenen reicht vom Kumenefluß im Norden bis zum Oranje im Süden und wird im Westen begrenzt vom Atlantischen Ozean bez. dem englischen Küstengebiet an der Walfischbai, während sich die Ostgrenze entlang des unter englischer Oberhoheit stehenden Betschuanlandes erstreckt. Die Eingeborenen gehören vorwiegend den Bantu-, Damara-, Herero- und Hottentottenstämmen an. Außerdem zählt man in D.S.W.A. über 6000[4]) ansässige Europäer. — Das Schutzgebiet untersteht einem kaiserlichen Gouverneur, der seinen Sitz in Windhoek hat; es ist in 6 Bezirkshauptmannschaften eingeteilt.

2. **Kamerun** (Biafrabai).[5])

Dieses Schutzgebiet erstreckt sich südwestlich vom Tschadsee und vom Schariflusse bis zum Atlantischen Ozean. Die Westgrenze bildet das Meer (Biafrabucht). Die Ost- und die Südgrenze sind durch Vereinbarungen zwischen Frankreich und dem Deutschen Reiche vom 24. Dezember 1885 und vom 15. März 1894 festgestellt worden. — Das Kamerungebiet hat ca. 495 000 qkm Flächeninhalt; die Bevölkerung setzt sich zusammen aus ca. 900[4]) Europäern und gegen

---

[1]) Vergl. u. §§ 8, 9.
[2]) Gareis, § 19, S. 184 ff.; Köbner (08), S. 55 ff.; Meyer, S. 5 ff.; von Stengel (01), S. 10.
[3]) von Stengel (01), S. 10: 300000.
[4]) Köbner (08), S. 69, insbes. Anm. 2.
[5]) Gareis, § 17, S. 178 ff.; Köbner (08), S. 58 f.; Meyer, S. 15 ff.; von Stengel (01), S. 11.

$3^1/_2$ Millionen Eingeborenen, welche zumeist den Bantu- (Dualla-) und Sudannegerstämmen angehören. — Der Sitz der Regierung, die durch einen Gouverneur vertreten wird, ist Kamerun, wo sich auch eines der 4 Bezirksämter, in welche das Gebiet geteilt ist, befindet.

3. Das **Togoland**[1])

ist gelegen an der sog. Sklavenküste, unweit dem Gebiete, wo bereits der Große Kurfürst festen Fuß gefaßt hatte. Es liegt westlich von Dahome und grenzt im Osten an die englische Goldküstenkolonie. Die Zahl der Europäer (fast ausschließlich Deutsche) beträgt gegen 250, die der Eingeborenen ca. $1^1/_2$ Millionen (ebenfalls Sudanneger). — Der Regierungssitz (Gouverneur) ist Lome, wo sich auch ein Bezirksamt befindet.

4. **Deutsch-Ostafrika,**[2])

das 995 000 qkm Flächeninhalt und eine Gesamtbevölkerung von $7^1/_4$ Millionen — davon ca. 2500 Europäer[3]) — aufweist, grenzt im Osten an den Indischen Ozean (ihm gegenüber liegen die dem Sultan von Sansibar gehörigen Inseln), erstreckt sich im Westen bis zum Nyassa-See und dem Viktoria-Nyansa bez. bis zur Ostgrenze des Kongostaates und im Süden bis an die portugiesische Provinz Mozambique, während die Ostgrenze Britisch-Ostafrika und der Kilimandscharo bilden. — Die Eingeborenen gehören den Bantu-, Massai-, Watussi- und Zulunegerstämmen an. An der Küste wohnen noch Araber, Inder, Perser und Beludschen, auch Ägypter, Syrer und Türken. — Der Sitz der Regierung (Gouverneur) ist Dar-es-Salaam. Das Gebiet ist in zahlreiche Verwaltungsbezirke, diese wieder sind in Stationen eingeteilt.

Die früher zum Schutzgebiete gehörige nördlich vom heutigen Deutsch-Ostafrika gelegene Küstenlandschaft, das

---

[1]) Gareis, § 18, S. 182 f.; Köbner (08), S. 58 f.; Meyer, S. 13 ff.; von Stengel (01), S. 12 f.

[2]) Gareis, § 16, S. 159 ff.; Köbner (08), S. 60 f.; Meyer, S. 17 ff.; von Stengel (01), S. 14 f.

[3]) Köbner (08), S. 69.

sogenannte Wituland[1]) und die Insel Sansibar sind an England abgetreten worden, über letztere ist ihm allein die Schutzherrschaft überlassen worden.

5. Das Schutzgebiet **Neu-Guinea**[2])
umfaßt den nicht unter englischer und niederländischer Hoheit stehenden nordöstlichen Teil der Insel gleichen Namens — Kaiser Wilhelmsland genannt — sowie die der Küste vorgelagerten Inseln, den sogenannten Bismarck-Archipel. Dazu kommen noch einige zur Salomonsgruppe gehörige Inseln, seit 1906 auch das Gebiet der Marschall-Inseln mit den Karolinen, Marianen und Palau-Inseln. — Das genannte Schutzgebiet hat einen Flächenraum von rund 250 000 qkm mit ca. 300 000 Einwohnern, darunter nur ca. 500 Deutschen. Die eingeborene Bevölkerung besteht aus Papuas (Melanesiern). — An der Spitze des heutigen erweiterten Schutzgebietes steht ein Gouverneur, der seinen Sitz in Herbertshöhe auf der Insel Neu-Pommern hat.

6. Als Schutzgebiet der **Marschall-Inseln**[3])
wurde bezeichnet eine Inselgruppe in der Südsee; neben anderen gehören dazu die Brown- und Providence-Inseln, vor allem die Insel Jaluit. Diese Inseln umfassen insgesamt 400 qkm und werden von ca. 1500 Mikronesen (Papuas) bewohnt; Europäer wohnen daselbst kaum 100. — Die Verwaltung des Schutzgebietes führte bis zum 1. April 1906 die Jaluitgesellschaft auf eigene Kosten, aber unter Aufsicht der deutschen Regierung. Jetzt gehört die Gruppe der Marschall-Inseln zum Schutzgebiete Neu-Guinea (oben 5).

Zu diesen ersten kolonialen Erwerbungen, die zusammen mehr als $2^1/_2$ Millionen qkm umfassen und 5 mal so groß sind, wie das Deutsche Reich selbst ist, kommen noch

---

[1]) Meyer, S. 21.
[2]) Gareis, § 20, S. 204 ff.; Köbner (08), S. 61 f.; Meyer, S. 23 ff.; von Stengel (01), S. 15 f.
[3]) Gareis, § 22, S. 214 f.; Köbner (08), S. 63; Meyer, S. 26; von Stengel (01), S. 17.

drei weitere Schutzgebiete, deren Erwerb erst in die Jahre nach 1890 fällt.

7. Das Gouvernement **Kiautschou**[1])

liegt in den chinesischen Gewässern, und zwar in Süd-Schantung, ist 501 qkm groß und wird von ca. 100 000[2]) Chinesen und über 300 Deutschen bewohnt. Dem Schutzgebiete, das dem Deutschen Reiche von China in Form eines auf 99 Jahre geschlossenen Pachtvertrages vom 6. März 1898 überlassen worden ist, ist noch eine sog. Interessenzone[3]) im Umfange von 50 km um die Kiautschoubucht umgelagert. — Bemerkenswert ist, daß das Schutzgebiet, dessen Regierungssitz in Tsintau ist, nicht dem Kolonialamte, sondern dem Staatssekretär des Reichsmarineamtes unterstellt worden ist.

8. **Die Karolinen, Marianen und Palau-Inseln**[4])[5])

hat das Deutsche Reich von Spanien erworben durch Abtretung (Vertrag vom 30. Juni 1899) gegen eine Entschädigung von 25 Millionen Pesetas (16 Millionen Mark). Die Inseln unterstehen, wie schon bemerkt, dem Gouverneur von Neu-Guinea mit (vergl. oben 6); sie umfassen 2076[6]) qkm Flächeninhalt mit ca. 41 000 farbigen und etwa 200 weißen Bewohnern.

Als letzte Erwerbung hat das Deutsche Reich zu verzeichnen:

9. das Schutzgebiet **Samoa.**[7])

Hier dehnt sich die deutsche Herrschaft seit 1900 auf

---

[1]) Gareis, § 23, S. 217 ff.; Köbner (08), S. 63 ff.; von Stengel (01), S. 17 f.

[2]) Köbner (08), S. 70.

[3]) Vergl. u. § 8, III.

[4]) Gareis, § 21, S. 211 f.; Köbner (08), S. 67; von Stengel (01), S. 16.

[5]) Mit Ausnahme der Insel Guam, die den Vereinigten Staaten von Nordamerika gehört.

[6]) Köbner (08), S. 70.

[7]) Gareis, § 24, S. 224 ff.; Köbner (08), S. 67 ff.; von Stengel (01), S. 17.

die Inseln Sawaii und Upolu aus, während die übrigen Inseln der Samoagruppe England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika zugeteilt worden sind.[1]) Der deutsche Besitz erstreckt sich über 2570 qkm; die Inseln liegen östlich vom Schutzgebiete Neu-Guinea und werden bewohnt von 33000 Farbigen und ca. 450 Europäern. Das Schutzgebiet ist in 3 Bezirke eingeteilt. — Der Sitz der Regierung ist in Apia auf Upolu. Durch diese Erwerbung wurde das im Jahre 1880 vom Reichstage verschuldete Versäumnis wieder gut gemacht.[2])

§ 3.

Begriff und Einteilung der Kolonien im allgemeinen.

I. Der Begriff Kolonie.

1. Nach von Stengel[3])[4]) bezeichnet man mit dem Ausdrucke „Kolonie“ nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche Niederlassungen und Ansiedelungen von Angehörigen eines Volkes außerhalb der von ihm bereits in Besitz genommenen und politisch beherrschten Gebiete. Nicht notwendig ist es, daß die Kolonien als „überseeische“[5]) und „in den übrigen Erdteilen“ gelegene Gebiete bezeichnet werden, wie es manche Schriftsteller zu tun pflegen, wenn es allerdings im allgemeinen auch der Fall ist. Tatsächlich sind die

---

[1]) Deutsch-englisch-amerikanisches Übereinkommen vom 2. 12. 1899; Zorn (01), S. 59.

[2]) Vergl. o. S. 15.

[3]) (01), § 1, S. 1 ff.

[4]) Köbner (08), S. 6 bezeichnet mit Kolonien „Ansiedelungen außerhalb des bisherigen Gebietes (Mutterlandes)“. — Es sind eine Menge Definitionen aufgestellt worden, die aber nicht alle den Begriff „Kolonie“ erschöpfend bestimmen. Allerdings ist eine allgemeine Begriffsbestimmung nicht leicht, daher seien hier nur die u. E. am besten gelungenen erwähnt. — Vergl. auch Florack, S. 5: „Kolonie im weitesten Sinne ist jede Machtausdehnung eines Staates auf ein auswärtiges, d. h. außerhalb des von ihm bereits beherrschten Gebietes gelegenes Territorium“. (= von Stengel.)

[5]) So unter anderen auch von Stengel (01), S. 1.

überseeischen Kolonien die häufigste Erscheinungsform der vom Mutterlande geographisch getrennten Gebiete. Weiter ist es auch nicht zeitgemäß und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, von Kolonien „europäischer“ [1]) Staaten zu sprechen, nachdem auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Japan in die Reihe der kolonisierenden Großmächte eingetreten sind.

Wissenschaftlich betrachtet muß man unterscheiden zwischen Kolonien im ethnographischen und im rechtlichen Sinne.

Das Wesentliche einer Kolonie im ethnographischen Sinne besteht darin, daß eine bestimmte Anzahl von Angehörigen eines Volkes sich in einem von ihrer Nation noch nicht bewohnten Gebiete niederläßt.[2]) Dabei ist es gleichgültig, in welchem Verhältnisse diese Art von Kolonien zum Mutterlande steht.

Im Gegensatze dazu spricht man von einer Kolonie im Rechtssinne immer nur dann, wenn zwischen Ansiedelungen und Niederlassungen eines Volkes und dem Mutterland ein rechtlicher und infolgedessen auch ein politischer Zusammenhang besteht. Die Kolonie im Rechtssinne muß in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse zum Mutterlande stehen. Demnach sind vom Begriffe der Kolonie im rechtlichen Sinne auszuscheiden alle Kolonien, die zwar ursprünglich vom Mutterland abhängig waren, sich jedoch allmählich zu selbständigen Staaten entwickelt haben;[3]) denn zwischen ihnen fehlt das rechtliche Abhängigkeitsverhältnis.

Ein solches Abhängigkeitsverhältnis der Kolonie im Rechtssinne vom Mutterlande kann wieder verschiedener Natur sein — es kann völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Art sein.

---

[1]) Böhme, S. 3; von Stengel (01), S. 1.
[2]) Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, I, 2, S. 518.
[3]) Wie z. B. die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

2. Im vorstehenden ist mehrfach die Rede gewesen vom Mutterlande, und es wird sich empfehlen, auch diesen Begriff im Gegensatze zu dem der Kolonie näher zu betrachten.

Man kann hier wieder von der Unterscheidung Mutterland im ethnographischen und im rechtlichen Sinne ausgehen. Ersteres ist dann der Fall, wenn wie bei der Kolonie im ethnographischen Sinne Angehörige eines Staates sich in einem fremden Lande niederlassen. Dann ist Mutterland dasjenige Land, von dem die Besiedelung ausgegangen ist. Im Rechtssinne aber kann ein Land Mutterland sein, ohne daß eine Besiedelung von ihm ausgegangen zu sein braucht. So wurde z. B. Deutschland zum Mutterland im Rechtssinne der Karolinen, Marianen und Palau-Inseln, nachdem sie von Spanien abgetreten worden waren. Ihr Mutterland im ethnographischen Sinne ist hingegen Spanien, von dem aus hauptsächlich die Besiedelung erfolgt ist.

Im Rechtssinne ist Mutterland im Gegensatze zur Kolonie das einheitliche Rechtsgebiet des Staates, in welchem die höchsten Organe der Staatsgewalt in Bezug auf die Kolonien rechtlich ihren Sitz haben.[1]) Daher trifft es auch zu, wenn man die Kolonien als Pertinenzen oder als Nebenländer des Mutterlandes bezeichnet. Im letzteren ist eben der Staatswille verkörpert, dem die Kolonien untergeordnet sind.[2])

---

[1]) von Hoffmann, (Zeitschrift für Kolonialpolitik, -recht und -wirtschaft 1906, S. 451). Diese Begriffsbestimmung kritisiert Giese, (Zeitschrift für Kp., r. u. w. 1907, S. 307/308), ohne sie jedoch durch eine bessere zu ersetzen. Nach Giese ist Mutterland dasjenige Stück Land eines mit Kolonialbesitz ausgestatteten Staatswesens, welches vor Erwerbung der ersten Kolonie als zusammenhängendes Ganze bestand, von dem die Kolonisation ausgegangen ist und von dem aus die Kolonialregierung geführt wird.

[2]) Es ist hier nicht die Aufgabe, auf die Stellung der Kolonien und insbesondere der deutschen Schutzgebiete dem Mutterlande gegenüber und vor allem auf die interessante staatsrechtliche Streitfrage über den in der Literatur ausgiebig behandelten Inlands- und Auslandsbegriff näher einzugehen. Es sei nur verwiesen auf die sich damit befassende Schrift Saberskys: „Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff“ in der Z. f. Kp., r. u. w. 1907, (Sonderabdruck bei Süsserott, Berlin 1907).

3. Von den Kolonien im Rechtssinne sind weiter zu unterscheiden die Interessen- oder Machtsphären. Nach Labands[1]) richtiger Ansicht sind Interessensphären „Gebiete für zukünftige Okkupationen und Schutzherrschaften".

Während, wie von Poser und Groß-Naedlitz[2]) ausdrücklich hervorhebt, die Grenzen bei den durch völkerrechtlichen Vertrag erworbenen Gebieten genau bestimmt zu werden pflegen, ist dies bei den okkupierten Gebieten nicht der Fall. Daher kann man nur hier von der Festsetzung der Grenzen durch Vereinbarung von Interessensphären sprechen.

Im modernen Völkerrechte wird eine Interessensphäre nur durch völkerrechtlichen Vertrag zweier Kolonialmächte über die Grenzen ihrer benachbarten Kolonialgebiete geschaffen. Zweck solcher Verträge ist demnach, das sogenannte Hinterland der angrenzenden Schutzgebiete zu verteilen und so späteren Streitigkeiten zwischen den beteiligten Kolonialmächten nach Möglichkeit vorzubeugen. Der Inhalt einer solchen Vereinbarung ist regelmäßig, daß der eine Vertragsstaat sich über das in Frage kommende Gebiet sein ausschließliches koloniales Aneignungsrecht vorbehält, während sich der andere Staat verpflichtet, in dem betreffenden Gebiete sich jeglichen Erwerbes von Hoheitsrechten zu enthalten und den Interessen des bevorrechtigten Staates in keiner Weise entgegenzuarbeiten, ihn auch nicht an der späteren, sich allmählich vollziehenden Besitzergreifung zu hindern.[3])

[1]) II, S. 270 ff.

[2]) S. 39.

[3]) Deutschland hat mehrere solcher Verträge bez. der afrikanischen Schutzgebiete mit England, Frankreich und Portugal und bez. seiner Schutzgebiete in der Südsee mit den beiden ersteren abgeschlossen. Vergl. das Abkommen mit England, betr. die Interessensphären in der Südsee und in Togo vom 14. November 1899, (Zorn (01), S. 55; D. Kol.-Bl. 1899, (S. 803). Vergl. auch u. a. die Verträge mit England vom 1. Juli 1890, mit Frankreich vom 15. März 1894, mit Portugal vom 30. Dezember 1886. (Riebow, S. 92; Zimmermann II, S. 80; Riebow, S. 89.)

Durch die erwähnten Verträge wird ein *„ius excludendi alium“* oder besser *„alterum“* geschaffen. Sie haben in erster Linie nur unter den Vertragsstaaten zwingende rechtliche Bedeutung, und dritte an dem Vertrage nicht beteiligte Staaten sind an die getroffenen Vereinbarungen nicht gebunden. Es wird aber einmal ein an sich unbeteiligter Staat nicht ohne Grund die Vereinbarungen der Vertragsmächte mit Rücksicht auf den im Völkerrecht üblichen Verkehr verletzen; andererseits pflegen die Abgrenzungsverträge über Interessensphären nach völkerrechtlichem Brauche genau wie andere völkerrechtliche Verträge entsprechend Artikel 34 der Kongoakte[1]) auch den unbeteiligten Staaten der völkerrechtlichen Gemeinschaft notifiziert zu werden. Darnach sind diese, wenn sie ausdrücklich oder stillschweigend, ohne Widerspruch zu erheben, dem Vertrage zugestimmt haben, verpflichtet, die Abmachungen der Vertragsstaaten zu berücksichtigen. Aus dem *„ius excludendi alium (alterum)“* ist ein *„ius excludendi alios“* geworden.

In der Literatur herrscht Streit darüber,[2]) ob die Schutzgewalt,[3]) das ist die Summe aller derjenigen Hoheitsrechte, welche dem Deutschen Reiche gegenüber seinen Schutzgebieten zustehen, wie auf die Kolonien so auch auf die Interessensphären ihre Wirkung ausübt. Davon soll jedoch weiter unten die Rede sein.[4])

Nicht zu verwechseln mit dem Begriffe der Interessensphären ist die deutsche „Interessenzone“,[5]) die sich im Umkreise von 50 km um die Kiautschoubucht erstreckt. Diese ist chinesisches Staatsgebiet geblieben, und ein Okkupationsrecht wie an den zugeteilten Interessensphären steht

[1]) Vom 26. Februar 1885, (Zorn (01), S. 65 ff., S. 88). Darüber vergl. noch u. § 10, I.
[2]) Vergl. u. § 12, II.
[3]) Vergl. u. § 4, S. 29.
[4]) Vergl. u. § 12, II.
[5]) Vergl. u. § 8, III.

Deutschland an diesem Gebiete nicht zu. Es sind ihm dort nur vertragsmäßige Vorrechte, sog. Staatsservituten eingeräumt worden.

II. Einteilung der Kolonien.

Man kann die Kolonien nach rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten einteilen. Von der ersteren Art war im vorstehenden bei der Auseinandersetzung über den Begriff der Kolonien zugleich mit die Rede. Während dort eine strenge Unterscheidung vorgenommen werden konnte, ist eine Einteilung der Kolonien nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht leicht durchführbar.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus hat man die Kolonien nach der Art ihres Erwerbes, nach ihrem Zwecke und ihrer Einrichtung eingeteilt. Man unterscheidet heute in der Hauptsache Ackerbau-, Plantagen- und Handelskolonien. Näher darauf einzugehen liegt nicht im Rahmen dieser Abhandlung.[1])

Neuerdings errichten sich die Weltmächte sogenannte Flotten- und Militärstationen, die in erster Linie als militärische Stützpunkte sowie als Kohlen- und Lebensmittelstationen für die Kriegsflotte zu gelten haben. Gewöhnlich entwickelt sich aber an diesen Plätzen auch ein reger Handelsverkehr, sodaß diese militärischen Stützpunkte, die sich gewöhnlich durch günstig angelegte Landungs- und Hafenplätze auszeichnen, zumeist auch Stützpunkte des Handels und somit von Handelskolonien werden.[2])

Außer den oben genannten Arten von Kolonien spricht man häufig noch von Strafkolonien, deren Zweck ist, dort die Verbrecher zur Arbeit zu erziehen, sie zu bessern, in der Hauptsache aber das Mutterland von ihnen zu säubern. — Heute

---

[1]) Vergl. dazu Böhme, S. 4 ff.; Köbner (08), S. 16 ff.; von Stengel (01), § 2, S. 5 ff.

[2]) Ein deutsches Schutzgebiet dieser Art ist Kiautschou.

haben die Strafkolonien nicht mehr die Bedeutung wie früher.[1])

Nach der Art, wie die einzelnen Kolonien regiert werden, unterscheidet man, wie die Engländer sagen,[2])

1) Crown-Colonies (Kronkolonien), die unter Leitung und Aufsicht der Regierung des Staates stehen,

2) im Gegensatze dazu

a) Chartered-Colonies (Gesellschaftskolonien), die ihren Namen von den an die Kolonialgesellschaften erteilten „Royal Charters" (Schutzbriefen) haben, und

b) Proprietary-Colonies (Eigentümerkolonien), — je nachdem die Anlegung und Verwaltung der Kolonien kaufmännisch organisierten Korporationen oder einflußreichen Einzelkaufleuten überlassen worden ist, die dann auch mit weitgehenden Hoheitsrechten belegt zu werden pflegen.

Nicht unerwähnt mag hier bleiben, daß man in der Literatur noch häufig eine strenge Trennung der Begriffe „Kolonie" und „Schutzgebiet" findet. Eine solche Trennung ist aber im modernen Kolonialrecht und besonders für unsere deutschen Schutzgebiete nicht mehr zeitgemäß; denn, wie wir des weiteren noch sehen werden, besteht nach heutigen Begriffen ein derartiger rechtlicher Unterschied überhaupt nicht mehr. Der Ausdruck „Schutzgebiet", wie ihn selbst das alte Schutzgebietsgesetz vom 17. April 1886 und auch das neue vom 25. Juli 1900 gebrauchen, ist lediglich für deutsche überseeische Gebietserwerbungen geprägt und erinnert uns an die geschichtliche Entwickelung der deutschen Kolonialpolitik. Während zu Anfang nur

---

[1]) Zur Zeit haben nur Portugal und Frankreich überseeische Strafkolonien. Aber auch hier und in Rußland geht man bereits damit um, allmählich diese Art von Kolonien aufzugeben. Merkwürdigerweise betreibt man auch jetzt wieder in Deutschland, welches anerkennenswerterweise bisher solchen Bestrebungen noch nicht Folge geleistet hat, die Anlegung von Strafkolonien.

[2]) Köbner (08), S. 79.

eine lose Angliederung der erworbenen Gebiete an das Reich, eine Art Schutzverhältnis beabsichtigt war, ist jetzt das zwischen Schutzgebiet und Mutterland bestehende Abhängigkeitsverhältnis, die „Schutzgewalt", zur vollen Staatsgewalt geworden.

Das hindert aber nicht, auch fernerhin dem trefflichen Worte „Schutzgebiet" den Vorzug zu geben, weil es eben nach dem deutschen Sprachgebrauch alles in sich schließt, was man unter „Kolonie" versteht. Daher soll auch im folgenden, wenn von deutschen überseeischen Gebieten die Rede ist, stets die Bezeichnung „Schutzgebiete" gebraucht werden.

Kapitel II.

Besonderer Teil.

1. Abschnitt:

Der Erwerb der deutschen Schutzgebiete.

§ 4.

Die Kompetenz des Reiches zum Erwerbe von Schutzgebieten.

Der § 1 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 (10. September 1900)[1]) lautet:

[1]) Vergl. Zorn (01), S. XIII; Gareis, S. 58; Reichsgesetzblatt, S. 813 f. — Die Ueberschrift „Schutzgebietsgesetz" (Sch. G. G.) beruht auf der Bestimmung des Artikels 1 des Reichsgesetzes vom 25. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt, S. 809), betreffend die Aenderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichsgesetzblatt 1888, S. 75; 1899, S. 365). Das neue Sch. G. G. ist am 1. Januar 1901 in Kraft getreten. (Vergl. Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1900 und § 1 der Verordnung vom 9. November 1900.)

„Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus."

Dieser Satz bildet die Grundlage aller kolonialen Rechtsordnung in Bezug auf die deutschen Schutzgebiete seit Erlaß des neuen Schutzgebietsgesetzes. Darnach steht dem Kaiser im Namen des Reiches die Ausübung aller das Wesen der Souveränität über die deutschen Schutzgebiete bildenden Rechte zu; ihm allein liegt, soweit nicht dasselbe Gesetz seinen Befugnissen Schranken gesetzt hat, (indem es die Bestimmungen der Gerichtsbarkeit, des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Verfahrens als deutsche Reichsgesetze für die deutschen Schutzgebiete eingeführt hat)[1]), die gesamte Organisation in Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung in den deutschen Schutzgebieten ob.[2])

Unter der vom Kaiser ausgeübten „Schutzgewalt" versteht man ganz allgemein „die Summe aller derjenigen Hoheitsrechte, welche dem deutschen Reiche gegenüber seinen Schutzgebieten zustehen".[3])

Bevor wir die rechtliche Natur der Schutzgewalt näher betrachten, wollen wir uns zunächst mit den Objekten der Schutzgewalt, mit den Schutzgebieten selbst, und zwar mit den Arten ihres Erwerbes durch das Deutsche Reich beschäftigen.

In der Literatur[4]) ist die Frage lebhaft erörtert worden,

---

[1]) Davon wieder eine Ausnahme in § 8, Absatz 2 des Sch. G. G., wonach in den deutschen Schutzgebieten der Artikel 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 für die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten gelten, und wodurch nach § 14 desselben Gesetzes den Reichsangehörigen Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet wird.

[2]) Vergl. §§ 2, 3 des Sch. G. G. in Verbindung mit den dort angeführten §§ des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. April 1900, (Zorn (01), S. 99 ff.; Gareis, S. 68 ff.; Reichsgesetzblatt, S. 213 ff.)

[3]) von Poser und Groß-Naedlitz, S. 2, 3.

[4]) Arndt, S. 758, 759; Gareis, S. 6; Heimburger, S. 45; Laband II, S. 282; Meyer, Kap. II, S. 41 ff.; von Seydel, Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, S. 68; von Stengel (01), S. 32; Zorn I, S. 570, (Anm. 12).

ob das Deutsche Reich seine Schutzgebiete in staats- wie völkerrechtlich gültiger Weise erworben hat.

1. Vom Standpunkte des Völkerrechts aus ist Gebietserwerb nichts anderes als Ausdehnung bereits vorhandener Staatsgewalt.[1]) Daher ist auch die völkerrechtliche Kompetenz des Deutschen Reiches zum Erwerbe von Schutzgebieten ohne weiteres zu bejahen, wenn man die Eigenschaft desselben als unabhängiges, völkerrechtlich anerkanntes, souveränes Staatengebilde, als einer handlungs- und rechtsfähigen öffentlichrechtlichen Person in Betracht zieht.[2]) Als souveräner Staat ist das Deutsche Reich wie jeder andere Staat befugt, auf andere Gebiete seine Machtbefugnisse auszudehnen, vorausgesetzt natürlich, daß es in der durch die Normen des Völkerrechts bedingten rechtsgültigen Weise und ohne Beeinträchtigung gleicher Bestrebungen der übrigen zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörigen Mächte geschieht. Diesen Formen hat das Reich, wie wir noch sehen werden,[3]) Genüge geleistet; es hat daher auch seine Schutzgebiete in völkerrechtlich gültiger Weise erworben. Auf Grund welcher Rechtstitel der Erwerb vor sich gegangen ist, davon ist in den folgenden Paragraphen die Rede.[4])

2. Streng davon zu unterscheiden ist die Frage, woher das Deutsche Reich die staatsrechtliche Kompetenz zum Erwerbe von Schutzgebieten herleitet, d. h. ob die Befugnis dazu durch die Bestimmungen der Reichsverfassung[5]) gewährleistet ist.

Daß das Deutsche Reich auch staatsrechtlich befugt war, Schutzgebiete zu erwerben, ergibt sich schon aus seiner Eigenschaft als Staat.[6]) Diese Befugnis steht ihm aber

---

[1]) Heimburger: Der Erwerb der Gebietshoheit, S. 66.
[2]) Wie Laband II, S. 282 ausführt.
[3]) Vergl. u. § 10.
[4]) Vergl. u. §§ 5—9, S. 35 ff.
[5]) Vom 16. April 1871.
[6]) von Stengel (01), S. 33; Gareis, S. 6.

noch zufolge ausdrücklicher Bestimmungen der Reichsverfassung zu.

Artikel 4 der Reichsverfassung unterstellt in Ziffer 1 auch die „Bestimmungen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben". — Weiter untersteht ihr nach Artikel 4, Ziffer 7 die „Organisation eines gemeinsamen Schutzes deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird".

Da endlich Artikel 11, Absatz 1 dem Deutschen Kaiser die Vertretung des Reiches nach außen und in allen völkerrechtlichen Beziehungen zugeteilt hat, so war dieser auch befugt, die zur Erwerbung der Schutzgebiete erforderlichen Akte vorzunehmen bez. vornehmen zu lassen und die Souveränität des Deutschen Reiches über die erworbenen Gebiete auszusprechen dadurch, daß er sie unter deutschen Schutz stellte;[1]) denn der Erwerb fremder Gebietsteile ist ein völkerrechtlicher Akt.

3. Wenn auch Laband[2]) die rechtliche Fähigkeit des Reiches zum Erwerbe (und Besitze) von Schutzgebieten nur aus dessen Eigenschaft als eines souveränen Staates, nicht aber überhaupt aus einer speziellen Klausel der Reichsverfassung hergeleitet wissen will, so darf man doch nicht verkennen, daß die angeführten Artikel der Reichsverfassung sehr wohl als Anhaltspunkte zu gelten haben, von denen aus man die erwähnte Fähigkeit begründen kann. Ob bei Erlaß dieser Bestimmungen und besonders mit dem Worte „Kolonisation" bereits an den Erwerb eines ausgedehnten Kolonialbesitzes oder vorläufig nur an die Er-

[1]) von Stengel (01), S. 33 f.
[2]) II, S. 282.

richtung von Flottenstationen gedacht worden ist, kann dahingestellt bleiben. Die letztere Ansicht wird schon widerlegt durch die Erklärung des Bundeskommissars von Savigny[1]) im konstituierenden Reichstage von 1867 bei der Vorberatung des Artikel 4 der Verfassung, wobei er ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß das Wort „Kolonisation" nur gewählt worden sei, „um einen Anhalt zu gewähren, falls sich späterhin das Bedürfnis geltend machen würde, in irgend einer Form das Kolonialwesen zu ordnen".[2])

Mag man sich darüber streiten, welche Bedeutung dem Artikel 4 der Reichsverfassung beizumessen ist, jedenfalls ist durch ihn, wie Gareis[3]) richtig hervorhebt, die Kompetenz des Reiches zum Erwerbe von Schutzgebieten den Einzelstaaten gegenüber begrenzt worden. Auch wenn man den Artikel 4 ganz außer Acht läßt, kann sich das Reich seine Zuständigkeit zum Erwerbe von Schutzgebieten jederzeit selbst bestimmen, ohne daß dadurch eine Veränderung der Reichsverfassung oder eine Verletzung des Artikel 78 derselben in Frage käme, was schließlich auch, um allen Streitfragen ein Ende zu machen, durch § 1 des Sch. G. G. festgestellt worden ist. Daraus ersieht man, wie wenig darauf ankommt, annehmen zu müssen, daß es der Wille des Gesetzgebers gewesen sei, durch Artikel 4, Ziffer 1 und 7 dem Reiche die Fähigkeit zum Erwerbe von Schutzgebieten zu gewähren oder nicht.

Hieraus ist jedoch noch nicht zu entnehmen, daß der Erwerb von Schutzgebieten auf dem Wege der Reichsgesetzgebung sich zu vollziehen hat,[4]) wenn auch, wie Laband[5]) richtig ausführt, ganz unabhängig von den Bestimmungen

---

[1]) Gareis, S. 7 (Anm. 1); von Seydel, Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, S. 68; Arndt, S. 165, 757—759.

[2]) Savigny's Aeußerung vergl. Stenographische Berichte 1867, S. 271.

[3]) S. 6.

[4]) von Stengel (01), S. 33; Meyer, S. 33.

[5]) II, S. 282.

der Reichsverfassung der Weg der Reichsgesetzgebung wie für jeden Willensakt des Reiches ohne Unterschied des Inhalts, so auch für alle die Schutzgebiete betreffenden Angelegenheiten eine verfassungsmäßig zulässige und rechtlich wirksame Form ist. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß außer den Bestimmungen der Reichsverfassung zur Zeit der ersten Erwerbungen das vorerwähnte Sch. G. G. und andere Reichsgesetze, die auf den Erwerb von Schutzgebieten Bezug nehmen, noch gar nicht erlassen waren; und doch sind, wie wir gesehen haben, unsere Schutzgebiete in gültiger Weise erworben worden!

Wenn auch feststeht, daß heute dem Kaiser durch § 1 des Sch. G. G. die Befugnis, die zum Erwerbe von Schutzgebieten erforderlichen Akte vorzunehmen bez. vornehmen zu lassen, mit übertragen worden ist, ohne daß es dabei noch der Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren des Reiches, des Bundesrates und des Reichstages bedarf, so soll nicht unerwähnt bleiben, daß ihre Mitwirkung in gewissen Fällen sich doch notwendig macht. Das würde z. B. der Fall sein, wenn mit dem an sich völkerrechtlichen Erwerbe von Schutzgebieten eine Veränderung der Reichsverfassung verbunden wäre oder wenn dadurch die Reichsfinanzen in Mitleidenschaft gezogen würden,[1]) wie ja tatsächlich dem Bundesrat und dem Reichstag alljährlich neben dem allgemeinen Reichshaushaltsetat noch ein besonderer Etat für die Schutzgebiete vorzulegen ist, der ihrer Zustimmung bedarf und durch Gesetz festgestellt wird.[2]) Praktisch geworden ist die Zustimmung von Bundesrat und Reichstag beim Ankaufe der Karolinen, Marianen und Palau-Inseln. Hier bedurfte der mit Spanien geschlossene Vertrag,

---

[1]) Vergl. Artikel 69 der Reichsverfassung.

[2]) Vergl. das Reichsgesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892; (Zorn (01), S. 127; Reichsgesetzblatt S. 369; Gareis, S. 115/116.)

der an sich völkerrechtlicher Natur ist,[1]) noch der Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren des Reiches, welche die an Spanien zu zahlende Kaufsumme zu bewilligen hatten.

4. Hänel[2]) legt den vom Deutschen Kaiser vorgenommenen Akten zum Erwerbe der deutschen Schutzgebiete nur völkerrechtliche Bedeutung bei. Er führt aus, nach Artikel 11 der Reichsverfassung könnte der Kaiser zwar herrenlose Gebiete in völkerrechtlich gültiger Form okkupieren, dieselben träten aber dadurch noch nicht in ein kolonialstaatsrechtliches Verhältnis zum Reiche, da hierzu gemäß Artikel 4 der Reichsverfassung die Mitwirkung der Reichsgesetzgebung erforderlich wäre. Nach Hänels Ansicht sind daher die vom Deutschen Kaiser erworbenen Schutzgebiete erst durch das Reichsgesetz vom 17. April 1886[3]) über die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten in ein „verfassungsmäßiges Verhältnis zum Reiche“ getreten.[4])

Hänel übersieht jedoch die Tatsache, daß nicht durch Artikel 4 der Reichsverfassung, der ja nur die Teilung der Kompetenz des Reiches den Einzelstaaten gegenüber vornimmt, die Schutzgebiete in ein verfassungsmäßiges Rechtsverhältnis zum Reiche gebracht werden können. Das ist vielmehr allein durch die vom Deutschen Kaiser vorgenommenen völkerrechtlich gültigen Erwerbsakte geschehen und nur in dieser Form denkbar.

5. Fassen wir das Angeführte noch einmal zusammen, so kommen wir zu dem Ergebnisse, daß das Deutsche Reich sowohl völkerrechtlich als auch staatsrecht-

---

[1]) Vergl. den Abdruck des Vertrags vom 12. Februar 1899 (30. Juni 1899) im Deutschen Kolonialblatt 1899, S. 460; Zorn (01), S. 53 f.

[2]) S. 838, 839, insbes. Anm. 6.

[3]) Reichsgesetzblatt 1885, S. 75.

[4]) Damit kann er aber nur die in erster Zeit erworbenen Schutzgebiete meinen; auf die in neuerer Zeit erworbenen ist diese Ansicht nicht mehr zutreffend.

lich zum Erwerbe seiner Schutzgebiete befugt gewesen ist.

Es verdient zum Schlusse noch hervorgehoben zu werden, daß die deutschen Schutzgebiete vom Standpunkte des Völkerrechts aus integrierende Bestandteile des Deutschen Reiches geworden und als solche seiner Staatsgewalt unterlegen sind; nicht aber sind sie Bestandteile desselben im Sinne des Artikel 1 der Reichsverfassung geworden.[1]) Das wäre nur möglich gewesen durch eine ausdrückliche Veränderung der Reichsverfassung. Eine solche ist bezüglich der Schutzgebiete im Gegensatze zu Elsaß-Lothringen, das dadurch Bestandteil des Reichsgebietes im Sinne von Artikel 1 der Reichsverfassung geworden ist, bisher noch nicht erfolgt.

§ 5.

Die Arten des Erwerbes.

Man hat die Schutzgebiete nach dem Zeitpunkt ihres Erwerbes in solche der 1. und der 2. Epoche[2]) eingeteilt.

Die 1. Epoche fällt in die Zeit von 1884—1887. Innerhalb dieses Zeitraumes sind erworben worden sämtliche afrikanische Besitzungen des Deutschen Reiches, und zwar 1884/86: Deutsch-Südwestafrika, 1884: Togo, 1885: Kamerun, 1884/85: Deutsch-Ostafrika, ferner noch folgende Besitzungen in der Südsee: 1884/85: Neu-Guinea, 1885: die Marschall-, Brown- und Providence-Inseln.

Die 2. Epoche der kolonialen Erwerbungen fällt in die Jahre 1898: — Kiautschou — und 1899: die Karolinen, Marianen, Palau-Inseln sowie Samoa.

Beide Epochen sind nicht nur durch einen längeren Zeitraum, in dem koloniale Erwerbungen überhaupt nicht

---

[1]) von Stengel (01), S. 33.

[2]) Sabersky, S. 1, Anm. 1; auch Köbner (08), S. 54 spricht von 2 Perioden.

erfolgten, von einander getrennt, sondern auch in der Art, wie in beiden Epochen die Schutzgebiete erworben worden sind, grundsätzlich von einander verschieden. Das hat seinen Grund in der späteren völligen Aenderung der kolonialpolitischen Grundsätze, wie sie bei den Erwerbungen der 1. Epoche verfolgt worden waren.

I. Der völkerrechtliche Erwerbstitel von Schutzgebieten ist in jedem Falle die Besitznahme.

Gleichwie im Privatrechte kann man im Völkerrechte den originären Erwerbstitel vom derivativen unterscheiden. Die originäre Erwerbsform ist die einseitige der Okkupation, die derivative die zweiseitige der Abtretung (Cession) durch völkerrechtlichen Vertrag.

Während die erstere Gebietserwerbsart nur vom Willen des erwerbenden Staates abhängig ist, wird bei der letzteren der Erwerbstitel von einem Rechtsvorgänger abgeleitet; sie ist daher vom Willen mindestens zweier Staaten abhängig.[1])

II. Man spricht vom originären Erwerb im Gegensatze zum derivativen, je nachdem das zu erwerbende Gebiet herrenlos ist oder nicht.

Nach dem heutigen[2]) Standpunkte des Völkerrechts ist herrenlos dasjenige Gebiet, welches keinerlei staatlicher Herrschaft unterworfen ist.[3])

---

[1]) von Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, 1887, II, S. 254.

[2]) Früher war herrenlos alles Gebiet, welches nicht der Gewalt eines christlichen Herrschers unterworfen war, wie überhaupt zur Zeit der Entdeckungen im Mittelalter den zumeist Seefahrt treibenden Staaten (Portugal und Spanien) vom Papst ein ausschließliches Vorrecht zum überseeischen Gebietserwerbe zugesprochen gewesen ist. Bald traten aber noch andere Staaten (England, Holland, auch Frankreich) mit in den Wettstreit ein, und es wurde zum Prinzip, daß allen christlichen Staaten das Vorrecht zustehen sollte, alle von nichtchristlichen Herrschern regierten Länder in Besitz zu nehmen. — Heute ist man auf das oben erörterte Prinzip zurückgekommen. Daß hauptsächlich sich nur christliche Völker infolge ihrer Weltmachtstellung mit kolonialen Plänen befaßt haben, ändert daran gar nichts. Heute spielt die Konfession keine Rolle mehr. Auch die zumeist noch dem Heidentum angehörenden Japaner befassen sich neuerdings mit der Anlegung von Kolonien.

[3]) Meyer, S. 27; von Stengel (01), S. 8.

Unter herrenlosem Gebiete versteht man zunächst, wie allgemein anerkannt ist, im Sinne des Völkerrechts völlig unbewohntes Land. Die meisten Schriftsteller[1]) dehnen aber diesen Begriff auch auf staatenloses Gebiet aus; nur Heffter[2]) will allein das völlig unbewohnte Land als herrenlos angesehen wissen.

Dabei gehen die Meinungen wieder darüber auseinander, was als staatenloses Land zu bezeichnen und wo dabei die Grenze zu ziehen ist.

Darüber ist man sich einig, daß das von Wilden und gänzlich unzivilisierten Volksstämmen bewohnte Gebiet als staatenlos anzusehen ist, sodaß es ohne weiteres von jedem Gliede der völkerrechtlichen Gemeinschaft okkupiert werden kann.

Die Schwierigkeit beginnt bei der Frage, ob auch das von den sog. halbzivilisierten Völkern bewohnte Gebiet unter das staatenlose Land zu rechnen ist. Nach richtiger Ansicht[3]) können solche Völker, die zwar unter Leitung ihrer Häuptlinge wohl dorfähnliche Gemeinschaften bilden können, denen aber die geordnete Grundlage einer selbständigen Staatenbildung schon deshalb fehlt, nicht als Staaten angesehen werden, und das von ihnen bewohnte Gebiet ist eben darum staatenloses Land.

Gleichwohl wollen einige Schriftsteller[4]), wovon später noch die Rede sein wird, als Staatswesen auch noch diejenigen Völkerschaften anerkennen, mit denen das Deutsche Reich selbst oder durch Beauftragte in Afrika und in der Südsee die sog. Schutz- oder Freundschaftsverträge abgeschlossen hat. Diese Verträge werden dadurch völker-

---

[1]) Bornhak, Archiv II, S. 7, Anm. 4; von Holtzendorff II, S. 256; von Martitz, Archiv I, S. 17; von Stengel (01), S. 8; von Poser und Groß-Naedlitz, S. 4; (Meyer, S. 27).

[2]) S. 157.

[3]) Vergl. Anm. 1.

[4]) Joël, Annalen 1887, S. 195/196; teilweise schließt sich diesen Ausführungen auch Laband an, II, S. 266.

rechtlichen Verträgen gleichgestellt, und man will daher auch dem Reich in diesen Gebieten den rechtmäßigen originären Erwerbstitel der Okkupation absprechen.

Nach der heute vorherrschenden Meinung haben aber auch die sog. halbzivilisierten Völkerschaften nicht als Staatswesen im Sinne des Völkerrechts zu gelten. Ihr Gebiet ist staatenloses Land und daher herrenlos. Die den Häuptlingen solcher Völkerschaften zustehenden Rechte sind, wie wir weiter unten noch sehen werden,[1]) nicht staatliche Hoheitsrechte.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, bezeichnet man heute allgemein im Sinne des Völkerrechts als herrenloses Land alles Gebiet, welches nicht der Staats-(und Schutz-)gewalt eines zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörigen Staates untersteht. Solche Gebiete allein unterliegen aber der Okkupation durch einen Staat.[2])

III. Im Gegensatze dazu steht die derivative Erwerbsform der Abtretung (Cession) in Form des völkerrechtlichen Vertrages. Sie setzt einen Vertrag voraus zwischen zwei Staaten im Sinne des Völkerrechts, deren Vereinbarungen gewöhnlich dahin gehen, daß die Hoheitsrechte über ein genau bestimmtes Gebiet von dem einen Staat auf den anderen übertragen werden sollen.

Die Verträge können wieder verschiedenen Inhalts sein; es kann ein Kauf-, Tausch-, Pachtvertrag u. s. w. vorliegen: dann wäre die Abtretung entgeltlich. Sie kann aber auch in Form eines unentgeltlichen Vertrages vereinbart werden, so, wenn ein Staat sein Gebiet oder einen Teil desselben freiwillig einem anderen Staate zur Ausübung der Hoheitsrechte überläßt.

---

[1]) Vergl. u. S. 43 f.

[2]) Zu erwähnen ist noch, daß nach Heimburgers richtiger Ansicht (S. 121) die sogenannte *debellatio*, die kriegerische Eroberung nicht als eine besondere Gebietserwerbsart, sondern als eine Unterart der Okkupation anzusehen ist.

IV. Unter Anwendung beider Erwerbstitel hat das Deutsche Reich die Schutzgewalt über seine Schutzgebiete erlangt. Im folgenden soll die Rede davon sein, wie sich der Erwerb der einzelnen Gebiete vollzogen hat.

A. Der Erwerb durch Okkupation.

§ 6.

1. Die unmittelbar erworbenen Schutzgebiete.

I. Man muß hier unterscheiden zwischen Okkupation im Sinne des Privatrechts und im Sinne des Völkerrechts.

Im Privatrechte wird unter Okkupation verstanden die Besitzergreifung einer herrenlosen, eigentumsfähigen Sache durch eine physische oder juristische Person, die den Willen hat, Eigentum an der Sache zu erwerben.

Hiervon ausgehend, spricht man im Völkerrechte ganz allgemein von Okkupation immer dann, wenn ein Staat seine Gebietshoheit ausbreitet über ein Gebiet, das seiner staatlichen Herrschaft noch nicht unterliegt.

Wie schon erwähnt, hat das Deutsche Reich durch Okkupation sämtliche Schutzgebiete der 1. Epoche erworben.[1]) Hierbei sei sogleich bemerkt, daß die Okkupation nicht etwa durch kriegerische Unterwerfung der in Schutz genommenen Gebiete *(occupatio bellica, debellatio)* vor sich gegangen ist, sondern daß es sich vielmehr um eine friedliche Okkupation handelt, wobei natürlich auch militärische Maßnahmen nicht gänzlich unterbleiben können.

Dabei hat man unterschieden, ob die Herrschaft des Deutschen Reiches über die Schutzgebiete durch reine Okkupation begründet worden ist, oder ob nebenher auch noch Verträge mit den Häuptlingen oder den Gesellschaften abgeschlossen worden sind.

---

[1]) Vergl. o. § 5, S. 35 ff.

Durch reine Okkupation sind nur einige Schutzgebiete (Neu-Guinea, der Bismarckarchipel und die Salomonsinseln) erworben worden; — denn in diesen Gebieten fanden sich nicht einmal Stämme mit nur einfachster Gemeinschaftsorganisation vor, mit deren Häuptlingen das Reich hätte Verträge abschließen[1]) können. Diese Gebiete nahm es daher einfach unter seinen Schutz und begründete dadurch die Schutzgewalt.

II. Um unsere Aufgabe weiter verfolgen zu können, müssen wir wieder von der geschichtlichen Entwickelung der deutschen Kolonialpolitik ausgehen. Zuerst waren es deutsche Kaufleute, die in Afrika und in der Südsee mit den Eingeborenen Handel zu treiben begonnen, daselbst auch Gebietserwerbungen gemacht, sowie Handelsniederlassungen gegründet hatten[2]) und dadurch das Deutsche Reich zum Beschreiten einer aktiven Kolonialpolitik veranlaßten, indem sie es um seinen mächtigen Schutz für ihr Gut und Leben in den fremden Erdteilen baten.

Dieser Schutz wurde ihnen gewährt in zweifacher Weise, einmal durch Erteilung von Schutzbriefen und sodann durch Abschluß von Verträgen sowohl mit den übrigen Kolonialmächten als auch mit den eingeborenen Häuptlingen. Die letztere Art von Verträgen hat man als Schutz- oder Freundschaftsverträge bezeichnet.

Wie bereits erwähnt, ist aber diesen beiden Arten von Verträgen keineswegs die rechtliche Bedeutung von Erwerbstiteln für das Reich beizumessen.

Die vom Deutschen Reiche mit anderen Kolonialmächten abgeschlossenen Verträge haben den Zweck gehabt, sich mit ihnen über die Grenzen der einzelnen Schutzgebiete auseinanderzusetzen durch Festlegung von Interessensphären. Hierauf ist jetzt nicht näher einzugehen.[3])

[1]) Vergl. von Stengel (in Hirths Annalen des Deutschen Reiches 1887), S. 844.

[2]) Vergl. Sabersky, S. 2, Anm. 1.

[3]) Vergl. u. § 12, II.

III. Die Schutz- oder Freundschaftsverträge sind Verträge, die das Deutsche Reich durch seinen völkerrechtlichen Vertreter, den Kaiser, mit den Häuptlingen der eingeborenen Bevölkerung abgeschlossen hat.

Der Inhalt der Verträge ist gewöhnlich der, daß das Reich den Schutz über die betreffenden Länder übernimmt, den Deutschen das Recht der Niederlassung, des Gewerbebetriebes, des Grunderwerbes, der Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten unter einander zuerkannt wird, die Häuptlinge aber ihre bisherigen Steuern forterheben, weiter auch die früher ihnen zugekommene Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen ausüben dürfen, sich jedoch verpflichten müssen, ohne Einwilligung des Reiches mit anderen Völkern nicht Verträge abzuschließen, auch vor allem nicht Grundbesitz zu veräußern.[1])

Solche Verträge, die wir bei jedem kolonialen Okkupationserwerb auch anderer Kolonialmächte finden können, sind in den deutschen Besitzungen in Deutsch-Südwestafrika, Togo, Kamerun und auch auf den Marschall-, Brown- und Providence-Inseln von Vertretern der Regierung des Deutschen Reiches mit den Stammeshäuptlingen abgeschlossen worden. Man kann daher mit vollem Rechte, wie Köbner[2]) es tut, diese Art von Okkupation eine „vertraglich modifizierte Okkupation" nennen, oder auch mit Meyer[3]): „eine Okkupation auf Grund vorhergegangener Vertragsschließung".

Nach richtiger Ansicht kommt diesen mit den Häuptlingen abgeschlossenen Verträgen eine völkerrechtliche Bedeutung derart, daß man auf einen derivativen Erwerb der Gebiete schließen müsse, nicht zu.

---

[1]) Sabersky, S. 2, Anm. 3.
[2]) Encyklopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff-Kohler (1904), II, S. 1083.
[3]) a. a. O. S. 31.

Die entgegengesetzte Meinung vertritt Joël[1]). Er sieht in der Tatsache des Abschlusses von Schutzverträgen eine von den Häuptlingen dem Deutschen Reich eingeräumte Gebietsabtretung, wobei er so weit geht, daß er die wilden Stämme Afrikas oder in der Südsee als dem Deutschen Reich ebenbürtig gegenüberstehende Gegenkontrahenten anerkennt. Er erwähnt nämlich ausdrücklich, daß selbst Staaten mit unentwickelter politischer Organisation, auch nur irgendwie politisch organisierte Gemeinwesen imstande sind, derartige Schutzverträge mit dem Reich abzuschließen, wie dies z. B. „bei den unter Häuptlingen geeinigten afrikanischen Stämmen der Fall sei".[2])

Diesen Ausführungen schließt sich zum Teil auch Laband[3]) an.

Richtig ist, wenn dieser a. a. O. den Stämmen, mit denen das Reich Schutzverträge abgeschlossen hat, wohl die Fähigkeit der Bildung einer staatsähnlichen Organisation, ihnen auch die Fähigkeit zum Abschlusse von Rechtsgeschäften zuspricht. Denn es darf nicht verkannt werden, daß ihnen die wenn auch noch so primitiven Rechtsanschauungen über Eigentum, andere Vermögensrechte, Familien- und Erbrecht durchaus nicht fehlen.

Es ist aber nicht zu verstehen, warum Laband[4]) einerseits in den afrikanischen Schutzgebieten eine vorhandene einheimische Staatsgewalt anerkennt, mit deren Inhabern, den Häuptlingen, Protektions- und Landerwerbsverträge abgeschlossen werden können, diese Fähigkeit aber andrerseits den Völkern in der Südsee abspricht, wenn er deren Gebiet als herrenlos im Sinne des Völkerrechts bezeichnet.

Wenn Laband in seinen Ausführungen auch nicht so weit geht, daß er sagt, durch die Schutzverträge sei die

---

[1]) [2]) In Hirths Annalen des Deutschen Reiches 1887, S. 195, 196.
[3]) a. a. O. S. 275.
[4]) a. a. O. S. 266.

Schutzgewalt des Deutschen Reiches in dem Sinne begründet worden, daß dessen Hoheitsrechte von den Häuptlingen abgeleitet und von ihnen dem Reich übertragen worden seien, so widerspricht er seiner oben dargelegten Auffassung, wenn er an anderer Stelle von den Rechten der Häuptlinge als öffentlichen Herrschaftsrechten spricht.[1]) Auch verträgt es sich nicht damit, wenn Laband in den Schutzgebieten, in denen Schutzverträge abgeschlossen worden sind, die Hoheitsrechte an zwei Träger, an die Häuptlinge und an das ihnen übergeordnete Reich verteilt.

Letzterer Anschauung, die Laband[2]) bei der Auseinandersetzung über Adams[3]) Ansicht hierzu noch näher begründet, mag die Richtigkeit in tatsächlicher Hinsicht nicht abgesprochen werden. Es muß aber hier immer wieder betont werden, daß Labands wie auch Joëls Ansicht auf einer falschen Grundlage sich aufbaut, welche die Stellung der Häuptlinge und das Wesen der ihnen zukommenden Rechte verkennt.

Vollkommene Staatsgewalt ist nur dann vorhanden, wenn sie neben der Personalhoheit notwendig auch eine zu betätigende Territorialgewalt aufweist. Fehlt letztere, so keine Staatsgewalt, mithin auch kein Staat.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, kann man die Rechte der Häuptlinge, die sich zumeist nicht einmal der Ausdehnung ihres Stammesgebietes bewußt sind, nicht als territoriale Herrschaftsrechte anerkennen. Die Häuptlinge besitzen keine staatlichen Hoheitsrechte, sondern allerhöchstens nur eine Art Personalhoheit über ihre Stammesangehörigen. Die Herrschaftsrechte tragen weder privat- noch öffentlichrechtlichen Charakter, sie bilden das patriarchalische Regiment der Stammeshäuptlinge über Land und Leute, und zwar nur über die Ein-

[1]) a. a. O. S. 276.
[2]) a. a. O. S. 276, Anm. 1.
[3]) Archiv für öffentliches Recht, Band VI (1891), S. 298.

geborenen, nicht aber über die Europäer und das von ihnen erworbene Land. Daraus folgt aber weiter, daß man die Häuptlinge nicht als dem Deutschen Reich ebenbürtig gegenüberstehende Vertragskontrahenten ansehen kann, welche durch Verträge Rechte und insbesondere Hoheitsrechte, die sie selbst nicht einmal besitzen, übertragen können.

Interessant ist es, wie Meyer[1]) die Frage nach der Art des Rechtstitels zu entscheiden versucht. Er meint, es liege eine Okkupation auf Grund einer vorhergegangenen Vertragsschließung vor. Der völkerrechtlichen Gemeinschaft gegenüber, für welche die Gebiete als völkerrechtlich herrenlos zu gelten haben, sei der Erwerb auf Grund des Rechtstitels der Okkupation erfolgt, den eingeborenen Stämmen gegenüber aber durch Vertrag, weil die letzteren nicht als völlig rechtlos angesehen werden können, zumal da auch sie ihre Zustimmung zum Erwerbe der betreffenden Gebiete oder zur Herstellung einer deutschen Oberhoheit in denselben gegeben haben.[2])

Nach diesen Ausführungen, denen sich auch Hänel[3]) und Salomon[4]) anschließen, ist der Erwerbstitel bald als originärer, bald als derivativer aufzufassen, je nachdem man den Erwerber dem einen oder dem anderen Subjekt gegenüberstellt.

Mit Recht hält es Adam[5]) aber für unerklärlich, „wie ein erworbenes Recht je nach den Verschiedenheiten der ihm gegenüberstehenden Personen, je nachdem sie zum Erwerbe eine mitwirkende oder die Rolle unbeteiligter Zuschauer spielen, seinen Rechtsgrund wechseln kann".

---

[1]) a. a. O. S. 29—32, insbes. S. 30, 31.
[2]) Meyer, S. 31.
[3]) S. 836/837.
[4]) S. 115 ff.
[5]) Archiv, VI. Band (1891), S. 256, 257.

Adam[1]) und andere Schriftsteller, wie von Holtzendorff[2]), Heimburger[3]) (auch Bornhak und Rivier) halten die Schutzverträge für gänzlich rechtsunverbindlich. Adam führt a. a. O. aus: „Was für ein Wert solchen Konstatierungen — nämlich den Schutzverträgen — zukommt, erhellt übrigens aus dem eigenen Zugeständnisse der Urkunden, z. B. der von Dr. Peter mit den ostafrikanischen Sultanen aufgenommenen Vertragsurkunden, wonach jene Machthaber sich durch Uebermittelung oder Zusicherung von Geschenken, die in ihren Augen ihren ganzen Herrschaftsbesitz aufwogen, zum Abschlusse der Verträge bestimmen ließen". Jene Cessionsverträge erscheinen Adam in Uebereinstimmung mit von Holtzendorff (a. a. O.) als Scheinverträge, „weil den dabei beteiligten Barbaren die fundamentalen Vorstellungen von Staat, Gebiet, Grundeigentum und Hoheitsrecht völlig fehlen".

Man sieht ohne weiteres klar, daß damit zu weit gegangen ist, und mit Recht wirft Laband[4]), wie auch von Stengel[5]) es tut, dieser Ansicht vor, sie imputiere dem Kaiser und seinen Vertretern ein doloses Verhalten, den wissentlichen Abschluß von Scheingeschäften, die fraudulose Erteilung unwirksamer Versprechungen. Laband führt aus, der Kaiser habe, indem er durch seine Vertreter mit den Häuptlingen Verträge abgeschlossen habe, ihre Fähigkeit dazu anerkannt, und es sei daher von Seiten des Reiches nicht zulässig, aus der angeblichen Vertragsunfähigkeit der Häuptlinge — eine willkürliche und unerweisbare Behauptung — die Unverbindlichkeit der Verträge herzuleiten. Daraus könne das Reich niemals einseitig für sich das Recht in Anspruch nehmen, die Verträge, solange sie von den Häupt-

---

[1]) Archiv, VI. Band (1891), S. 251.
[2]) II, S. 256/257.
[3]) S. 113/114.
[4]) II, S. 275/276 (Anm. 2).
[5]) Hirths Annalen (1895), S. 587 ff.

lingen und ihren Stammesangehörigen eingehalten werden, als unverbindlich zu behandeln.

Heimburger (a. a. O.) will diesem Vorwurfe Labands dadurch entgehen, daß er die Schutzverträge zwar nicht *stricti iuris*, aber doch *bona fide* für verbindlich[1]) erklärt; aber auch er wie die übrigen Schriftsteller verkennen den wahren Sinn der Verträge einerseits und die Stellung der Häuptlinge als Vertragspartei dem Reiche gegenüber andrerseits.

Nach richtiger Ansicht[2]) haben die Schutzverträge keinerlei Bedeutung für das Verhältnis des Deutschen Reiches dritten Staaten gegenüber in Bezug auf seine kolonialen Erwerbungen, vor allem aber auch keinen Einfluß auf die Begründung der Souveränität. Die Bedeutung der Verträge liegt lediglich im (Innen-) Verhältnis des Reiches den Häuptlingen gegenüber; in dieser Hinsicht sind sie aber keineswegs als völlig rechtsunverbindlich zu betrachten.

IV. Es ist weiter die Frage aufgeworfen worden, welchen Zweck die abgeschlossenen Verträge zu erfüllen haben.

Nach der auch hier ausschlaggebenden Ansicht Labands[3]) bestimmen sie lediglich den „Modus der Okkupation" und bilden die Grundlage zu einer nachfolgenden Okkupation; sie sind daher nicht ohne Rechtswirkung, aber natürlich immer nur für das Innenverhältnis. Die Häuptlinge verpflichten sich, die vorzunehmende Okkupation nicht zu verhindern, wofür der okkupierende Staat, hier das Deutsche Reich, bestimmte[4]) Rechte der Häuptlinge und ihrer Stammesangehörigen zu wahren verspricht. Der Zweck der Verträge ergibt sich aus dem anfänglich in Deutschland verfolgten kolonialpolitischen Grundsatze, die Regelung der

---

[1]) S. 114.

[2]) von Stengel (1889), S. 41/43; (1895), S. 624 ff.; von Poser und Groß-Naedlitz, S. 7, 8; von Martitz, Archiv für öffentliches Recht I, S. 16 ff.; Meyer, S. 30; zum Teil auch Heilborn (Pr.), S. 59 ff.; Bornhak II, S. 7.

[3]) II, S. 275.

[4]) Vergl. o. S. 41.

Eingeborenenverhältnisse diesen selbst durch weitgehende ihnen und ihren Stammesoberhäuptern eingeräumte Privilegien zu überlassen. Das Deutsche Reich wollte lediglich formell den Schutz über die betreffenden Gebiete übernehmen und über sie nur die Oberhoheit führen, im übrigen aber die eigentliche koloniale Tätigkeit anderen, sei es den Eingeborenen selbst oder auch den damals hauptbeteiligten Handelskreisen (Gesellschaften) überlassen.

Nicht können wir uns denen anschließen,[1]) nach deren Ansicht der Zweck solcher Schutzverträge darin besteht, für den abschließenden Staat ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Okkupation gegenüber den übrigen zivilisierten Staaten zu begründen. Diese Ansicht baut sich wieder auf der falschen Auffassung der Verträge auf, die, wie schon mehrfach betont, ihre rechtliche Bedeutung nur nach innen, d. h. für das Verhältnis des Reiches zu den Häuptlingen, niemals aber nach außen hin haben.

Daraus folgt, daß ein dritter Staat, wenn es das Deutsche Reich unterläßt, die weiteren zur Besitznahme eines okkupierten Gebietes erforderlichen Maßnahmen[2]) zu treffen, sich nicht im geringsten darum zu kümmern braucht, auch nicht, wenn das Reich Schutzverträge mit den Eingeborenen abgeschlossen hat. Solange das Deutsche Reich nicht die volle Souveränität, — und diese kann durch Abschluß von Schutzverträgen nicht begründet werden —, erlangt hat, steht es jedem dritten Staate der Völkerrechtsgemeinschaft frei, dieses Gebiet seinerseits zu okkupieren und daselbst seine Hoheitsrechte zu entfalten. Wenn er es nicht tut, so geschieht das nur infolge der Rücksichtnahme, die sich die Staaten der völkerrechtlichen Gemeinschaft

---

[1]) Bornhak II, S. 7; Heilborn (Pr.), S. 61; Heimburger, S. 114; Meyer, S. 30.

[2]) Vergl. u. § 10.

einander schulden und die sie sich durch Kongoakte[1]) garantiert haben.

Weil in den durch vertraglich modifizierte Okkupation erworbenen Schutzgebieten das Deutsche Reich die Schutzgewalt unmittelbar, d. h. unabhängig von anderen Faktoren und zu höchsteigenem Recht erlangt hat, hat man diese Schutzgebiete als unmittelbar erworbene Schutzgebiete bezeichnet.

Im Gegensatze dazu stehen die sog. mittelbaren Schutzgebiete. Dazu gehören Deutsch-Ostafrika und in der Südsee das Schutzgebiet Neu-Guinea mit Ausnahme der Karolinen, Marianen und Palau-Inseln. Die mittelbar erworbenen Schutzgebiete sollen uns im folgenden § beschäftigen.

§ 7.
(Fortsetzung.)
Die mittelbar erworbenen Schutzgebiete.

I. Es ist bestritten, ob bei den mittelbar erworbenen Schutzgebieten der originäre Erwerbstitel der Okkupation oder der derivative des völkerrechtlichen Vertrages vorliegt. Denn ganz anders wie bei den übrigen afrikanischen Schutzgebieten liegen die Verhältnisse z. B. bei dem Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika.

Die Schwierigkeit besteht hier in der Stellung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, die als Bindeglied beim Erwerbe durch das Deutsche Reich hinzukommt. In Deutsch-Ostafrika begann die Erwerbung von Gebietsstrecken durch die im März 1884 gegründete „Gesellschaft für deutsche Kolonisation". Diese hatte mit den einheimischen Herrschern (Sultanen) Verträge abgeschlossen und dadurch einen Küstenstrich gegenüber der Insel Sansibar erworben, sich auch „Hoheitsrechte" von den Herrschern mitübertragen lassen. Der Inhalt dieser

[1]) Vom 26. Februar 1885, (Zorn (01), S. 65 ff.)

Verträge gleicht dem der vom Deutschen Reich in den übrigen Schutzgebieten mit den Häuptlingen abgeschlossenen Schutzverträgen. Die auf die Gesellschaft übertragenen Hoheitsrechte sind aber nur staatsähnliche; die Gebietsabtretungen gleichen privatrechtlichem Besitz. Die Gesellschaft übernahm die Verpflichtung des Schutzes der einheimischen Bevölkerung, sie versprach auch das private Eigentumsrecht der Sultanen zu beachten und an sie eine jährliche Rente zu zahlen.[1])

Ueber die so erworbenen Länderstrecken mit den ihnen übertragenen Hoheitsrechten erbat sich die Gesellschaft vom Deutschen Reiche den Schutz, der ihr in Form eines Schutzbriefes[2]) vom 27. Februar 1885 gewährt wurde. Darin heißt es nach den formellen Eingangsworten:

„. . . so bestätigen Wir hiermit, daß Wir diese Oberhoheit angenommen und die betreffenden Gebiete, vorbehaltlich Unserer Entschließungen auf Grund weiterer Uns nachzuweisenden vertragsmäßigen Erwerbungen der Gesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolger in jener Gegend, unter Unseren Kaiserlichen Schutz gestellt haben. Wir verleihen der besagten Gesellschaft unter der Bedingung, daß sie eine deutsche Gesellschaft . . . . ist, die Befugnis zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte einschließlich der Gerichtsbarkeit, gegenüber den Eingeborenen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reiches und anderer Nationen, unter der Aufsicht Unserer Regierung und vorbehaltlich weiter von Uns zu erlassender Anordnungen und Ergänzungen zu diesem Unserem Schutzbriefe."

Als nach dem Araberaufstand im Jahre 1888 sich die Unfähigkeit der Gesellschaft zur alleinigen Verwaltung und

[1]) Abgedruckt bei von Stengel a. a. O. 1887, S. 820.
[2]) Vergl. Gareis, S. 159.

Aufrechterhaltung der Ordnung im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete gezeigt hatte, verzichtete sie im Vertrage vom 29. November 1890[1]) gegen Gewährung gewisser vermögensrechtlicher Vorteile auf alle ihr zustehenden Rechte zu Gunsten des Deutschen Reiches.

Streit ist in der Literatur vor allem entstanden bei der Frage, auf Grund welches rechtlichen Titels das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika erworben worden ist.

Hier ist noch vorauszuschicken, daß bei diesen Erörterungen ein Küstenstrich von Deutsch-Ostafrika auszuscheiden hat, den das Reich, wie später noch zu erwähnen ist,[2]) durch völkerrechtlichen Vertrag vom Sultan von Sansibar erworben hat. Es handelt sich also zunächst nur um einen von der Gesellschaft erworbenen und später dem Reich überlassenen Küstenstrich in Deutsch-Ostafrika.

Die nähere Untersuchung der Streitfrage bringt uns zunächst auf die Frage der rechtlichen Stellung der Kolonialgesellschaften der damaligen Zeit.

II. Aeltere Schriftsteller wie Adam, Joël und Pann haben die von den Kolonialgesellschaften begründeten Gemeinwesen (Joël) einfach als Staaten bezeichnet, die ihre Hoheitsrechte durch Okkupation[3]) oder durch Vertrag mit den eingeborenen Häuptlingen[4]) erworben und später wieder durch völkerrechtlichen Vertrag an das Deutsche Reich abgetreten haben.

Diese Ansicht ist jedoch falsch, wie kurz im folgenden nachgewiesen werden soll.

Im Sinne des Staatsrechtes können die Kolonialgesellschaften nicht als Staaten gelten; denn es fehlte ihnen dazu vor allem die Eigenschaft eines völkerrechtlichen Subjektes und die Gebietshoheit. Zwar haben sie

---

[1]) Abgedruckt bei Riebow, S. 323.
[2]) Vergl. u. S. 57.
[3]) Adam, a. a O. S. 200—225.
[4]) Joël, a. a. O. S. 195/196; Pann, S. 17—22.

weite Landstrecken in Besitz genommen; aber alle diese Besitzergreifungen sind nur von einer privaten Gesellschaft ausgegangen und haben daher auch nur den Charakter einer privatrechtlichen Erwerbshandlung.

Ebenso sind die von den Kolonialgesellschaften erworbenen Hoheitsrechte nur persönlicher, privatrechtlicher Natur.[1]) Durch die Verträge mit den Häuptlingen haben die Kolonialgesellschaften auch keine Territorialgewalt erlangt; die sog. Hoheitsrechte können somit auch nicht als Rechtstitel für den Erwerb des in Besitz genommenen Gebietes gelten.

Und wenn tatsächlich die von den Kolonialgesellschaften ausgeübten Hoheitsrechte den Herrschaftsrechten eines Staates möglichst gleichgekommen sind, so verschafft das den von ihnen begründeten Gemeinwesen immer noch nicht den Charakter von Staaten; denn um als solche im Sinne des Völkerrechts auftreten und völkerrechtliche Verträge mit anderen Staaten abschließen zu können, fehlte ihnen die Anerkennung durch die völkerrechtliche Gemeinschaft,[2]) wie sie z. B. dem Kongostaate zu teil geworden ist. Das ist bei den Kolonialgesellschaften nicht der Fall gewesen, und daher ist das von ihnen erworbene Gebiet vor der Uebernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich gleichwie herrenloses Land zu behandeln, das von jedem Staat okkupiert werden kann. Das ist denn auch durch das Deutsche Reich erfolgt. Als Erwerbstitel hat demnach die Okkupation zu gelten, und zwar ist sie erfolgt durch die an die Kolonialgesellschaften erteilten Schutzbriefe.

Mit diesen Ausführungen, welche die herrschende Ansicht wiedergeben, wird der vollkommen irrige Standpunkt Joëls[3])

[1]) Heimburger, S. 66; Meyer, S. 150; Pann, S. 22; von Poser und Groß-Naedlitz, S. 9; von Stengel (1889), S. 100, 105.
[2]) Heimburger, S. 67; Heilborn (Pr.), S. 22; von Stengel (1889), S. 105.
[3]) a. a. O. S. 197.

widerlegt, der den an die Kolonialgesellschaften erteilten Schutzbriefen die „Bedeutung eines Anerkenntnisses des Reiches über den erfolgten Abschluß eines zweiseitigen Vertrages" beilegt. Vielmehr ist aber in den vom Reich erteilten Schutzbriefen eine einseitige Erklärung zu erblicken, wodurch die von ihm durch Okkupation erworbenen Hoheitsrechte den Kolonialgesellschaften zur weiteren Ausübung überlassen worden sind.[1])

Interessant ist die juristische Beleuchtung des Verhältnisses zwischen dem Reich und den Kolonialgesellschaften vor und nach Erteilung der Schutzbriefe. Offenbar hat vor ihrer Erteilung eine jede Kolonialgesellschaft als *„negotiorum gestor"* des Reiches gehandelt, welches nach Uebernahme des Schutzes durch Erteilung des Schutzbriefes die Genehmigung zu den von der Gesellschaft vorgenommenen Handlungen erteilt hat. Damit erlangte das Deutsche Reich die Souveränität. Nach Erteilung der Schutzbriefe aber haben die Kolonialgesellschaften lediglich als Beauftragte des Deutschen Reiches gehandelt.[2])

Es ist hier wie auch im folgenden den Ausführungen Floracks beizustimmen, der vor allen anderen richtig erkannt hat, daß die Verträge, in denen die Gesellschaften[3]) auf ihre Hoheitsrechte verzichtet haben, nicht etwa eine Souveränitätsübertragung an das Reich — denn solche besaß es schon —, sondern lediglich die Entziehung des Auftrages durch das Reich darstellen.

III. Ebenso verhält es sich mit der Neu-Guinea-Kompagnie. Diese hatte sich nach Gründung größerer Handelsniederlassungen auf Neu-Guinea (die Hamburger Firmen Godeffroy und Hernsheim) im Jahre 1884 „zum Zwecke des Landeserwerbes daselbst und auf anderen Inseln

---

[1]) Meyer, S. 155.
[2]) Florack, S. 11.
[3]) Damit meint Florack die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft und die Neu-Guinea-Kompagnie.

der Südsee“ gebildet. Auch hier wurde der Schutz des Reiches über die erworbenen Gebiete erbeten und gewährt durch den kaiserlichen Schutzbrief vom 17. Mai 1885,[1]) wodurch der Neu-Guinea-Kompagnie die Befugnis zur Ausübung von Hoheitsrechten über den nicht unter englischer und niederländischer Oberhoheit stehenden nördlichen Teil der Insel Neu-Guinea, der den Namen Kaiser Wilhelmsland erhielt, über die vorgelagerten Inseln und den sog. Bismarck-Archipel zugeteilt wurde. Durch einen neuen Schutzbrief vom 13. Dezember 1886[2]) wurde diese Befugnis der Gesellschaft auf drei weitere von ihr hinzugewonnene zur Salomonsgruppe gehörige Inseln[3]) ausgedehnt.

Der Rechtstitel des Deutschen Reiches zum Erwerbe dieses Schutzgebietes ist auch der der völkerrechtlichen Okkupation. Zu erwähnen ist noch, daß in diesem Gebiet im Gegensatze zu den afrikanischen Schutzgebieten Schutz- und Freundschaftsverträge mit den Eingeborenen nicht abgeschlossen worden sind. Das hat seinen Grund in der hier in wilden und rohen Anfängen lebenden, jedweder staatsähnlicher Organisation entbehrenden Bevölkerung.

Abweichende Meinungen bezüglich des Okkupationserwerbes des Schutzgebietes Neu-Guinea haben vertreten Meyer und Joël.

Nach Meyer[4]) hat die Neu-Guinea-Kompagnie Hoheitsrechte von den Eingeborenen erworben, diese dann an das Reich abgetreten, sie aber durch Verleihung des Schutzbriefes wieder von ihm zurückempfangen. Dabei gründet Meyer seine Meinung auf den Wortlaut des Schutzbriefes, in dessen Eingang ausdrücklich stehe:

„Nachdem diese Compagnie durch eine von ihr ausgerüstete Expedition in jenen Gebieten unter der Controle

---

[1]) Abgedruckt bei von Stengel (1887), S. 832 ff.
[2]) Ebenda abgedruckt, S. 834, (vergl. Anm. 1).
[3]) Bongainville, Choiseul und Isabell.
[4]) S. 152.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

unseres dortigen Commissars Häfen und Küstenstrecken zum Zwecke der Cultur und zur Errichtung von Handelsniederlassungen erworben und in Besitz genommen hat und demnächst auf Unseren Befehl diese Gebiete durch Unsere Kriegsschiffe unter Unseren Schutz gestellt sind. . ."

Auch Meyer verfällt in den Irrtum, daß er die privatrechtliche Okkupation nicht von der völkerrechtlichen scheidet. Darauf braucht hier nicht noch einmal eingegangen zu werden.

Näher spricht sich über Meyers Ansicht Jordan[1]) aus. Nach seiner richtigen Auffassung hat die privatrechtliche Okkupation allein die Neu-Guinea-Kompagnie, die völkerrechtliche allein das Deutsche Reich vorgenommen. Die drei später erworbenen Inseln der Salomonsgruppe hat die Kompagnie als *negotiorum gestor* des Reiches für dieses in Besitz genommen.

Joëls[2]) Ansicht, die dahin geht, die Neu-Guinea-Kompagnie habe ihre Hoheitsrechte an das Deutsche Reich durch völkerrechtlichen Vertrag abgetreten, ist ebenfalls unannehmbar. Sie stützt sich auf die bereits widerlegte Anerkennung der von den Kolonialgesellschaften begründeten Gemeinwesen als Staaten und des Schutzbriefes als eine Vertragsurkunde.

Jetzt übt das Deutsche Reich auch über die von der Neu-Guinea-Kompagnie einst verwalteten Gebiete allein die Schutzgewalt aus. Denn auch für diese Gesellschaft stellte sich gar bald heraus, daß sie den Schwierigkeiten der Verwaltung nicht gewachsen war. Durch den mit der Kompagnie vom Deutschen Reich abgeschlossenen Vertrag vom 7. Oktober 1898, in dem die erstere gegen entsprechende Entschädigungen auf alle ihr in den beiden Schutzbriefen verliehenen Rechte verzichtete, erhielt das Reich die Hoheit über das Schutzgebiet zur alleinigen Ausübung übertragen,

---

[1]) S. 9.
[2]) S. 197/198.

und zwar vom 1. April 1899[1]) an, nachdem es schon vorher seit 1889 die Verwaltung von der Kompagnie übernommen hatte.

IV. Den Schutz über die auf den Marschall-, Brown- und Providence-Inseln befindlichen deutschen Handelsplantagen übernahm das Reich am 15. Oktober 1885 in Form einer offiziellen Okkupationshandlung durch ein deutsches Kriegsschiff, nachdem bereits vorher der Hafen der Insel Jaluit durch Verträge mit den eingeborenen Häuptlingen erworben worden war. Im Anschluß an die Besitzergreifung des Jahres 1885 wurden wieder neue Freundschaftsverträge abgeschlossen, die den gleichen Inhalt und die gleiche Bedeutung wie die bereits behandelten afrikanischen Verträge haben. Daher liegt auch hier der Rechtstitel der völkerrechtlichen Okkupation vor. Wurde doch in diesem Schutzgebiete den Häuptlingen nicht einmal, wie in Afrika, die Ausübung von „Hoheitsrechten" überlassen.[2])

Wohl sind durch Vertrag vom 21. Januar 1888 der in diesem Schutzgebiete handeltreibenden, am 21. Dezember 1887 mit dem Sitze in Hamburg gegründeten Jaluitgesellschaft weitgehende Vorrechte eingeräumt worden. Zweck dieser Gesellschaft war vorwiegend der Betrieb von Handel und Schiffahrt mit den Inseln der Südsee und Plantagenbau auf den zum Schutzgebiete gehörigen Inseln sowie die Ausbeutung der daselbst reichlich vorhandenen Guanolager.[3])

In dem genannten Vertrage hat die Jaluitgesellschaft die Kosten der gesamten Verwaltung des Schutzgebietes übernommen und dadurch einen Einfluß auf die Besteuerung und den Erlaß von Gesetzen und Verordnungen, welche die

---

[1]) Vergl. die Verordnung vom 27. März 1898, (Zorn (01), S. 44 f.; D. Kol.-Bl. 1899, S. 227 f.)

[2]) Laband, II, S. 274, Anm. 2.

[3]) Gareis, S. 215.

Verwaltung dieses Schutzgebietes betreffen, und die nur nach Gehör der Gesellschaft erlassen werden dürfen, erlangt. Weiter hat die Gesellschaft das ausschließliche Recht erworben, herrenloses Land in Besitz zu nehmen, Fischerei auf Perlschalen zu treiben und die erwähnten Guanolager auszubeuten.

Diese Vorrechte kann man aber schon deshalb nicht als Hoheitsrechte bezeichnen, weil die Gesellschaft sich ausdrücklich nur unter der Bedingung zur Bestreitung der Verwaltungskosten bereit erklärt hat, daß die Rechte der Landeshoheit einschließlich der Gerichtsbarkeit durch Reichsbeamte wahrgenommen werden.[1])

Tatsächlich hat auch ein kaiserlicher Landeshauptmann in diesem Schutzgebiete die Hoheitsrechte im Namen des Deutschen Reiches und nicht im Namen der Jaluitgesellschaft ausgeübt, bis endlich vom 1. April 1906 an das Reich die gesamte Verwaltung auch über dieses Schutzgebiet zu eigenen Lasten übernommen und es mit dem Schutzgebiete Neu-Guinea vereinigt hat.

Die Uebernahme der Hoheitsrechte durch das Reich von der Neu-Guinea-Kompagnie wie von der Jaluitgesellschaft stellt sich ebenfalls wie in Deutsch-Ostafrika einfach als Entziehung der an die Gesellschaften erteilten Aufträge dar, nicht etwa als Souveränitätsübertragungen;[2]) denn die Souveränität hat auch hier das Deutsche Reich bereits mit dem Zeitpunkte, als es den Schutz über die betreffenden Gebiete übernahm, erlangt.

§ 8.

B. Der Erwerb durch völkerrechtlichen Vertrag.

I. Wenn wir zunächst von Samoa absehen, so können wir sagen, daß alle noch übrigen Schutzgebiete durch

[1]) Riebow, S. 603.
[2]) Florack, S. 11.

völkerrechtlichen Vertrag in den Besitz des Deutschen Reiches gelangt sind. Es sind dies

1) ein Küstenstrich von Deutsch-Ostafrika mit der Insel Mafia,
2) die Karolinen, Marianen und Palau-Inseln,
3) das Kiautschougebiet.

1) Den Küstenstrich von Deutsch-Ostafrika hat das Deutsche Reich vom Sultan von Sansibar durch Vertrag vom 27./28. Oktober 1890[1]) gegen eine Entschädigung von 4 Millionen Mark erworben. Dieser Vertrag ist im Gegensatze zu den mit den anderen Sultanen in Deutsch-Ostafrika abgeschlossenen Verträgen als ein völkerrechtlicher Vertrag anzusehen, weil der Sultan von Sansibar von den Mächten der völkerrechtlichen Gemeinschaft als Glied derselben ausdrücklich anerkannt worden ist, was noch besonders in einem Vertrage zwischen England und Deutschland vom 29. Oktober/1. November 1886 (später auch mit Frankreich) bestätigt worden ist.

2) Ebenso gehört auch Spanien unter die Mächte der völkerrechtlichen Gemeinschaft. Von ihm hat das Deutsche Reich in dem völkerrechtlichen Kaufvertrage vom 12. Februar/30. Juni 1899[2]) die Inselgruppe der Karolinen, Marianen und Palau-Inseln erworben und so unter seine Schutzherrschaft gebracht. Darnach besitzt das Deutsche Reich die Inseln als Rechtsnachfolger Spaniens, und zwar auf Grund eines entgeltlichen Abtretungsvertrages.[3])

---

[1]) Vergl. Zorn (01), S. 39; D. Kol.-Bl. 1890, S. 307/308.

[2]) Zorn (01), S. 53; D. Kol.-Bl. 1899, S. 460. — Im Anschluß daran folgte der Erlaß vom 18. Juli 1899, wodurch diese Inseln unter kaiserlichen Schutz gestellt und dem Schutzgebiete Neu-Guinea zugeteilt worden sind. (Zorn (01), S. 54.)

[3]) Vergl. Böhme, S. 68 ff. über den interessanten Streit, den das Deutsche Reich schon vorher mit Spanien über die Besitznahme der Inselgruppe geführt hat, der aber endlich zu einem Einigungsvertrage vom 17. Dezember 1885 führte, in dem das Deutsche Reich die spanische Oberhoheit über die Karolinen, Marianen und Palau-Inseln formell anerkannte, dafür aber von Spanien in dem Gebiete weiteste Handelsfreiheit und das Recht, eine Schiffs- und Kohlenstation zu errichten, gewährt erhielt.

3) Bestritten ist die Rechtslage nur beim Schutzgebiete Kiautschou.

Tatsächlich ist Kiautschou weder durch Okkupation noch durch Abtretung unter den Schutz des Deutschen Reiches gelangt.

Durch Vertrag mit China, das ebenfalls der völkerrechtlichen Gemeinschaft angehört, vom 6. März 1898[1]) hat das Deutsche Reich die sog. Kiautschou-Bucht vorläufig auf 99 Jahre pachtweise überlassen erhalten. Durch Einführung eines Pachtvertrages nimmt das Schutzgebiet Kiautschou eine eigenartige Stellung in Bezug auf seinen Erwerb durch das Deutsche Reich ein.

II. Die rechtliche Natur des Pachtvertrages hat in der Literatur zu den verschiedensten Auseinandersetzungen geführt.

Allgemein anerkannt ist, daß es sich hier um einen Vertrag völkerrechtlicher und nicht privatrechtlicher Natur handelt, was auch keiner weiteren Erörterung bedarf.

In der Hauptsache gehen die Meinungen darüber auseinander, ob das Deutsche Reich das Schutzgebiet von China abgetreten erhalten und infolgedessen die Souveränität darüber erlangt hat, oder ob die letztere bei China geblieben und von ihm dem Deutschen Reiche nur *„quoad exercitium"* (zur Ausübung) überlassen worden ist.

Man hat sich dabei über Form und Inhalt des Pachtvertrages auseinanderzusetzen versucht.

Keine Abtretung des Gebietes und somit der Hoheitsrechte wollen gelten lassen Laband, Rehm und Jellinek.

Ueberflüssigerweise glaubt Laband[2]) hervorheben zu müssen, daß hier nicht ein civilrechtliches Pachtverhältnis vorliegt.

---

[1]) Zorn (01), S. 48 ff. Darauf folgte der Erlaß vom 27. April 1898, wodurch Kiautschou zum Schutzgebiet erklärt worden ist; vergl. Zorn (01), S. 53.

[2]) II, S. 274.

Alle 3 Schriftsteller[1]) wollen den Pachtvertrag wörtlich ausgelegt wissen, und daraus entnehmen sie, daß die Souveränität über Kiautschou nach wie vor bei China bestehe und von ihm dem Deutschen Reiche nur zur Ausübung übertragen worden sei.

Laband[2]) nennt das Recht Chinas ein *„nudum ius"*, welches nicht in der Geltendmachung irgend eines Hoheitsrechtes, sondern allein in dem Anspruch auf Wiedererlangung des Gebietes nach Ablauf der Pachtzeit, also in einem eventuellen Heimfallsrechte besteht. Darin findet er den Hauptgrund zu der Annahme, daß die Souveränität über das Kiautschougebiet bei China geblieben ist. Er meint, es mache keinen Unterschied, ob das Besitzrecht als Pacht oder Pfandschaft bezeichnet werde, in jedem Falle stehe China ein Heimfallsrecht gegen gewisse Zahlungen zu.

Weiter richtet sich Laband gegen die Annahme, daß hinter dem Pachtvertrag ein „verschleierter Abtretungsvertrag"[3]) sich verstecken solle. Eine Abtretung will er nicht gelten lassen; er hält vielmehr einen Verzicht des Deutschen Reiches nach Ablauf der Pachtzeit nicht für ausgeschlossen. Ohne es weiter zu begründen, vergleicht Laband das Recht Chinas auf Kiautschou mit dem Rechte Schwedens auf Wismar, unseres Erachtens ein unglücklicher Vergleich; denn Wismar ist auch nach Ablauf des vereinbarten Zeitraumes nicht wieder an Schweden zurückgefallen.

Rehm[4]) erkennt zwar an, daß nach dem kaiserlichen Erlaß vom 27. April 1898 Kiautschou „in deutschen Besitz übergegangen sei". Darunter sei aber nicht Besitz zu eigener Herrschaft, Eigenbesitz, sondern nur Besitz zur

[1]) Laband, a. a. O.; Rehm und Jellinek vergl. u. Anm. 4 und S. 60, Anm. 2.
[2]) a. a. O. II, S. 274, b, Anm. 4.
[3]) Vergl. u. S. 62 f
[4]) Allgemeine Staatslehre, S. 82 ff.

Ausübung fremder Herrschaft, Verwaltungs- und Nutzungsbesitz zu verstehen. China habe keineswegs auf seine Hoheitsrechte verzichtet, sondern diese nur dem Deutschen Reiche zur Ausübung überlassen. Kiautschou sei also in Wirklichkeit chinesisches Staatsgebiet geblieben. Damit stimme auch überein, daß das Deutsche Reich ausdrücklich die Verpflichtung übernommen habe, die in dem überlassenen Gebiete verbliebene chinesische Bevölkerung zu beschützen. Eine solche Verpflichtung wäre nach Rehms Meinung überflüssig gewesen, wenn das Kiautschougebiet deutsches Staatsgebiet geworden wäre; denn dann wären auch die dort wohnhaften Chinesen deutsche Staatsangehörige geworden; tatsächlich seien sie aber chinesische Untertanen geblieben.[1]) Auf Grund dieser Ausführungen kommt Rehm zu dem merkwürdigen Schlusse, daß zwischen dem Deutschen Reich und dem Kiautschougebiete nicht ein staatsrechtliches, sondern nur ein völkerrechtliches Verhältnis besteht und daß Kiautschou nicht Nebenstaat, wohl aber völkerrechtliches Nebenland (Pertinenz) Deutschlands geworden ist.

Dem wäre entgegenzuhalten, daß Deutschland seine Hoheitsrechte in Kiautschou nicht im Namen Chinas, sondern zu höchsteigenem Recht ausübt, was schon daraus hervorgeht, daß es ausdrücklich zum deutschen Schutzgebiet erklärt und unter das Schutzgebietsgesetz gestellt worden ist.

Etwas näher kommt der wirklichen Rechtslage schon Jellinek[2]), dem sich auch von Poser und Groß-Naedlitz[3]) anschließt. Beide wollen mit dem Pachtvertrag einen neuen völkerrechtlichen Erwerbstitel derivativer Natur für Kiautschou konstruieren. Auch Laband[4]) scheint sich dieser Auffassung anschließen zu wollen.

---

[1]) Vergl. die entgegengesetzten Ausführungen u. § 12 a. E.

[2]) Deutsche Juristen-Zeitung (1898) Jahrg. III, Nr. 13 und 15, S. 253 ff., S. 306.

[3]) S. 14.

[4]) II, S. 274, Anm. 4.

Nach Jellinek[1]) ist dem zwischen China und dem Deutschen Reich über das Kiautschougebiet abgeschlossenen Pachtvertrage der englische Pachttypus („lease" genannt) zu Grunde gelegt worden. Er führt aus, daß es nach englischem Recht Ausländern in den englischen Kolonien, wie es früher auch in England selbst der Fall war, verboten ist, Grundeigentum zu erwerben; sie können daher Grundbesitz höchstens auf 99 Jahre pachten, wobei die Zahlung eines Pachtzinses unwesentlich ist. Ein wesentliches Erfordernis eines solchen Pachtvertrages ist aber der Abschluß auf einen bestimmten Zeitraum und der Vorbehalt des Rückfallsrechtes nach Ablauf der Pachtzeit.

Daraus schließt Jellinek, das Reich habe, obwohl die Souveränität bei China geblieben sei, die volle Staatshoheit mit der Ausübung sämtlicher Hoheitsrechte für die Dauer der Pachtzeit erlangt, während nach Ablauf derselben das Heimfallsrecht wirksam werde.

Im folgenden soll gezeigt werden, daß der Pachtvertrag durchaus nicht so wörtlich ausgelegt werden darf, wie es getan worden ist.

Man wird dabei nicht fehlgehen, wenn man sich der Meinung Floracks[2]) anschließt, welcher die Ausführungen der genannten 3 Schriftsteller wohl vom Standpunkt einer strengen Vertragsauslegung als berechtigt anerkennt, aber andrerseits mit Recht wieder mehr auf die tatsächlichen Verhältnisse bei Untersuchung der Frage hinweisen zu müssen glaubt.

Die neueren Forschungen haben ergeben, daß der von Jellinek zuerst erwähnte Pachtbegriff nicht dem englischen Recht entstammt. Jellineks Anschauung widerspricht vor allem Köbner.[3]) Er bestreitet, daß die

---

[1]) a. a. O. (vergl. S. 60, Anm. 2.)

[2]) S. 13.

[3]) Encyklopädie von v. Holtzendorff-Kohler II, S. 1086, 1087, Anm. 2. — Mitteilungen der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und für Volkswirtschaft II (1903), S. 213 ff. — Vergl. auch Franke: Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China.

Engländer den hier in Frage kommenden Pachtbegriff (lease) nach China gebracht haben und behauptet, dieser besitze von alters her im Liegenschaftsrechte Chinas eine große Bedeutung, sei aber dem englischen lease-Begriffe sehr ähnlich, und zwar in dem Sinne, daß der auf die Dauer von 99 Jahren geschlossene Pachtvertrag die gewöhnliche Form der Landübertragung in China von alters her sei und dem Eigentumsbegriffe viel näher komme, als dieses nach europäischen Rechtsanschauungen der Fall sei.

III. Mag man sich auch darüber streiten, ob die Form des hier vorliegenden Pachtvertrages dem chinesischen Recht oder dem englischen lease-Begriff entstammt, darauf ist unseres Erachtens nicht allzuviel Gewicht zu legen. Es kommt allein auf die Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse an, und diesen entspricht am meisten die Meinung, die in dem Pachtvertrag einen „verschleierten Abtretungsvertrag“[1]) erblickt.

Das will von Poser und Groß-Naedlitz[2]) widerlegen, indem er Bezug nimmt auf Artikel V Absatz 2 des Vertrages, der Deutschland verbietet, das Kiautschougebiet an eine 3. Macht weiter zu veräußern, und auf Artikel V Absatz 1, wonach China sich verpflichtet hat, Deutschland bei Rückgabe der Kiautschou-Bucht die von ihm gemachten Aufwendungen zu ersetzen.

Die angeführten Bestimmungen sind aber nur nebensächlicher Natur, und andrerseits spricht dafür, daß eine Abtretung, vielleicht auch eine „verschleierte[3]) Abtretung“

---

[1]) von Stengel, Beilage zur Allgemeinen Zeitung (1898) N. 24, N. 112; (1899) N. 60; von Liszt, Völkerrecht, S. 104, 165; Rivier, S. 175.

[2]) S. 13.

[3]) Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß die Bezeichnung des Pachtvertrages als eines verschleierten Abtretungsvertrages nicht gerade als trefflich gerühmt werden kann; — denn es kann erscheinen, als ob man auch hier dem Deutschen Reich ein doloses Verhalten unterschieben wolle. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß wohl keiner der Schriftsteller einen solchen Sinn in die Bezeichnung hineinzulegen beabsichtigt hat, wozu auch nicht im geringsten ein Anlaß vorhanden ist.

erfolgt ist, vor allem der Inhalt des Artikel II des Pachtvertrages. Dort heißt es:

„In der Absicht, den berechtigten Wunsch Seiner Majestät des Deutschen Kaisers zu erfüllen, daß Deutschland gleich anderen Mächten einen Platz an der chinesischen Küste inne haben möge für die Ausbesserung und Ausrüstung von Schiffen, für die Niederlegung von Materialien und Vorräten für dieselben, sowie für sonstige, dazu gehörende Einrichtungen, überläßt Seine Majestät der Kaiser von China beide Seiten des Einganges der Bucht von Kiautschou pachtweise, vorläufig auf 99 Jahre, an Deutschland."

Aus den Worten „vorläufig auf 99 Jahre" läßt sich aber mit Bestimmtheit entnehmen, daß beide Mächte zur Zeit des Vertragsabschlusses an einen Heimfall des Gebietes kaum gedacht haben, wenn dies auch in Absatz 1 des Artikel V, und dort auch nur für den Fall, „daß Deutschland später einmal den Wunsch äußern sollte, das Gebiet vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben", noch besonders erwähnt worden ist.

Zweck des Pachtvertrages ist nach Artikel II, Deutschland den anderen Mächten gleichzustellen. Dies würde aber nicht der Fall gewesen sein, wenn man ihm das Kiautschougebiet nur pachtweise auf vorläufig 99 Jahre hätte überlassen wollen, während die bereits vorher an die übrigen Mächte[1]) abgetretenen Gebiete ihnen definitiv überlassen worden sind.

Weiter spricht der Inhalt des Pachtvertrages auch dafür, daß China die Hoheitsrechte an Deutschland übertragen hat. Der Artikel III erwähnt ausdrücklich, daß China sich verpflichtet, die Hoheitsrechte nicht ausüben zu wollen, sondern sie an Deutschland zur Ausübung zu überlassen. Damit aber hat China die Hoheitsrechte über das

[1]) Vergl. Köbner (08), S. 64.

verpachtete Gebiet, welches in dem genannten Artikel noch näher bestimmt wird, an Deutschland übertragen.

Daß die Hoheitsrechte nur zur Ausübung übertragen worden sind, scheint nicht der wahre Sinn des Artikel III zu sein. Es ist sonst nicht einzusehen, warum der Kaiser von China sich im Gegensatze dazu in der Deutschland weiter eingeräumten Interessenzone in Artikel I des Pachtvertrages ausdrücklich alle Rechte der Souveränität vorbehalten hat. Gerade diese Bestimmung läßt mit aller Deutlichkeit darauf schließen, daß der Kaiser von China sich bezüglich des Kiautschougebietes selbst aller Rechte der Souveränität begeben und diese voll und ganz auf Deutschland übertragen hat.

Unter Berücksichtigung des weiteren Umstandes, daß das Kiautschougebiet durch Erlaß des Deutschen Kaisers vom 27. April 1898 zum Schutzgebiet erklärt worden ist, ebenso wie die übrigen in Schutz genommenen Gebiete, muß man zu dem Schluß kommen, daß das Deutsche Reich das Kiautschougebiet durch völkerrechtlichen Vertrag von China, welches sich nicht einmal formell die Souveränität darüber vorbehalten hat, abgetreten erhalten hat, ferner daß das Deutsche Reich im Kiautschougebiete die ausschließliche Souveränität auch hinsichtlich aller Bewohner zu höchsteigenem Recht ausübt.

Fragt man sich, warum für den deutsch-chinesischen Vertrag die Form des Pachtvertrages gewählt worden ist, so kann man mit Florack[1]) es nur aus politischen Gründen erklären: „um das Prestige Chinas zu wahren und nicht schon jetzt eine allgemeine Aufteilung des chinesischen Reiches in Fluß zu bringen, dürften die beiderseitigen Regierungen die eigentümliche Form des Pachtvertrages gewählt haben.“

---

[1]) S. 14, Anm. 1.

IV. In dem deutsch-chinesischen Vertrage wurde gleichzeitig mit vereinbart (Artikel I), daß in der um das Kiautschougebiet gelegenen Interessenzone von China keinerlei Maßnahmen oder Anordnungen ohne vorhergehende Zustimmung der deutschen Regierung getroffen, insbesondere einer etwa erforderlich werdenden Regulierung der Wasserläufe keinerlei Hindernisse entgegengesetzt werden sollen. Dem Kaiser von China soll in diesem Gebiete das Recht zustehen, im Einvernehmen mit der deutschen Regierung Truppen zu stationieren, sowie andere militärische Maßnahmen zu treffen, wogegen den deutschen Truppen in der Zone jederzeit der freie Durchmarsch gestattet sein soll.

Im Gegensatze zu dem in ein staatsrechtliches Abhängigkeitsverhältnis zum Deutschen Reiche gelangten Kiautschougebiete hat sich der Kaiser von China über die sogenannte Interessenzone[1]) ausdrücklich die Souveränität vorbehalten, sodaß das Gebiet nach wie vor staats- und völkerrechtlich zum Chinesischen Reiche gehört.

Dem Deutschen Reiche sind nur an dem Gebiete weitgehende Rechte (vergleiche Artikel I des Pachtvertrages), eingeräumt worden, die man als „völkerrechtliche Staatsdienstbarkeiten“[2]) bezeichnet hat und die positiven und negativen Inhaltes sind. Gegen diese Bezeichnung hat sich nicht ganz mit Unrecht von Liszt[3]) gewendet, weil es sich nicht um dingliche, sondern um rein obligatorische Verpflichtungen handelt.

---

[1]) Nicht zu verwechseln mit den unten (§ 12, II) behandelten Interessensphären, wozu man das Gebiet um die Kiautschoubucht nicht rechnen kann, weil es sich nicht um herrenloses Land, welches okkupiert werden soll, handelt.

[2]) von Stengel (01), S. 22; von Poser und Groß-Naedlitz, S. 15.

[3]) Völkerrecht, S. 75; vergl. auch Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 393, Anm. 1.

§ 9.

C. Der Erwerb des Schutzgebietes Samoa.

I. Beim Schutzgebiete Samoa hat die Entwickelung rechtlich geordneter Verhältnisse zwischen dem Deutschen Reich und den Samoa-Inseln mehr als 20 Jahre gedauert, und zwar kann man dabei 3 Stadien unterscheiden:

a. Die Grundlage des 1. Stadiums bilden die Freundschaftsverträge vom 3. und 5. Juni 1877 und vom 24. Januar 1879[1]) mit dem Königreiche Samoa. Darnach sollen alle Rechtsnormen, welche die in Samoa ansässigen Deutschen betreffen, sowie alle Steuern und Abgaben gemeinsam vom Deutschen Konsul und von den Beamten der Samoanischen „Regierung" beraten werden; es sollen aber alle dabei vereinbarten Bestimmungen noch der Bestätigung der deutschen Regierung bedürfen.

Gleiche Handelsinteressen wie Deutschland hatten in Samoa England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die ebenfalls mit dem Königreiche Samoa Verträge ähnlichen Inhalts wie die deutschen abschlossen. In diesen Verträgen wurde den drei Mächten vom Königreiche Samoa völlige Gleichberechtigung garantiert.

b. Bald kam es aber zwischen den drei beteiligten Staaten zu Streitigkeiten, deren vertragsmäßige Abstellung zu der Generalakte der Samoakonferenz in Berlin vom 14. Juni 1889 führte.[2]) Damit beginnt das 2. Stadium in der Entwickelung Samoas als deutsches Schutzgebiet.

Die Generalakte regelte die gemeinsame Ausübung der von den drei beteiligten Mächten auf den Samoainseln in Anspruch genommenen Rechte, wodurch ein sog. „gemeinsames Protektorat" geschaffen wurde. Dazu sah man sich veranlaßt, um der einseitigen Okkupation durch eine der Vertragsmächte oder einen anderen Staat vorzu-

---

[1]) Ueber den Inhalt dieser Verträge vergl. Gareis, S. 225.
[2]) Riebow I, S. 656.

beugen. Aus dem gleichen Grunde wurde Samoa für neutrales Gebiet erklärt, innerhalb dessen die Bürger und Untertanen der drei Vertragsmächte gleiche Rechte in Bezug auf Wohnsitz, Handel und persönlichen Schutz besitzen sollten.[1]) Zugleich wurde die Unabhängigkeit der samoanischen Regierung anerkannt und den Eingeborenen das Recht eingeräumt, ihren König oder Häuptling selbst zu wählen und ihre Regierungsform in Gemäßheit ihrer eigenen Gesetze und Gewohnheiten zu bestimmen. Weiter wurden die der samoanischen Regierung zukommenden Einkünfte und die in Samoa zu erhebenden Steuern, Zölle und Abgaben bestimmt, auch die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtshofes sowie dessen Zuständigkeit eingehend festgelegt. Zu diesen Vereinbarungen sollte auch die Zustimmung der samoanischen Regierung eingeholt werden.

c) Aber dieses gemeinsame Protektorat führte nicht zu der gewünschten Einigkeit unter den Vertragsmächten. Es stellten sich auch hier ungeahnte Schwierigkeiten in den Weg, zu denen noch Unruhen in der Bevölkerung kamen, welchen die von den Vertragsmächten eingesetzte schwache Verwaltung nicht gewachsen war.

So entschloß man sich denn in der richtigen Erkenntnis, daß den Mißständen in Samoa anders nicht abgeholfen werden konnte, zur Aufteilung des Inselbereiches unter die drei Vertragsmächte. Das geschah in der oben[2]) ausgeführten Weise durch das Uebereinkommen des Deutschen Reiches mit England vom 14. November 1899[3]) und den Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 2. Dezember 1899.[4]) Hierauf nahm

---

[1]) von Stengel (01), S. 21.
[2]) Vergl o. S. 20/21.
[3]) Zorn (01), S. 55.
[4]) Zorn (01), S. 59.

das Deutsche Reich den ihm zugekommenen Teil durch kaiserlichen Erlaß vom 17. Februar 1900[1]) in Schutz. Durch Bekanntmachung vom 26. März 1900[2]) sind die an Deutschland gekommenen Inseln vom 1. März 1900 an in deutschen Besitz übergegangen.

II. Bei dieser Rechtslage herrscht Streit darüber, welcher Erwerbstitel für das Schutzgebiet Samoa in Betracht kommt, ob das Deutsche Reich es originär oder derivativ erworben hat.

Bei richtiger Beurteilung der Verhältnisse hat man zu beachten, welche rechtliche Würdigung den Freundschaftsverträgen sowie der Generalakte der Samoakonferenz und den sog. Aufteilungsverträgen beizumessen ist.

Ohne sich näher damit auseinanderzusetzen und ohne seine Ansicht weiter rechtlich zu begründen, legt von Poser und Groß-Naedlitz[3]) das Hauptgewicht anscheinend auf die Aufteilungsverträge. Daraus schließt er, daß das Deutsche Reich die Hoheitsrechte über das Schutzgebiet Samoa durch völkerrechtlichen Vertrag erlangt hat.

Ebendahin spricht sich von Stengel[4]) aus. Wie er am Schlusse seiner Abhandlung über Samoa zu einem solchen Resultate gelangen kann, ist nicht recht zu verstehen, wenn er vorher selbst zugibt, daß Samoa vor Errichtung des gemeinsamen Protektorates als herrenloses Gebiet anzusehen gewesen ist. Weiter gibt von Stengel auch zu, daß die drei Vertragsmächte in den Aufteilungsverträgen auf die ihnen gegenseitig aus dem „Condominatsverhältnisse" zustehenden Rechte über die Inseln verzichtet haben. Die rechtliche Folge davon ist nach seiner Meinung, daß diese wieder herrenloses Gebiet geworden sind. An herren-

---

[1]) [2]) Zorn (01), S. 60/61; Gareis, S. 227/228.
[3]) S. 12, 13.
[4]) (01), S. 22.

losem Gebiete kann aber, wie wir oben gesehen haben,[1]) Besitz nicht erlangt werden durch völkerrechtlichen Vertrag, sondern nur durch Okkupation.

Laband[2]) wieder legt das Hauptgewicht auf die Freundschaftsverträge und auf die dem sog. Königreiche Samoa durch die Generalakte eingeräumte neutrale und unabhängige Stellung. Nach Labands Ansicht ist Samoa nicht nur als ein unabhängiges Gemeinwesen mit staatlicher Organisation, sondern sogar als souveräner, in die Völkerrechtsgemeinschaft der civilisierten Mächte aufgenommener Staat anzusehen. Er gibt zwar zu, daß auch nach der Aufteilung dem Deutschen Reich in seinem Schutzgebiete Samoa die Souveränität sowohl in völkerrechtlicher wie in staatsrechtlicher Beziehung zusteht; inhaltlich aber, führt er aus, sei die deutsche Schutzgewalt eine Oberstaatsgewalt, welche neben ihr eine einheimische Staatsgewalt, deren Träger ein von den Eingeborenen gewählter König sei, als eine ihr untergeordnete habe bestehen lassen.

Dem ist entgegenzuhalten, daß es unverständlich erscheinen muß, wie Laband, der in Bezug auf die afrikanischen Schutzgebiete die sog. Schutzverträge mit den Häuptlingen nicht als Grundlage zum derivativen Erwerbe dieser Schutzgebiete anerkannt, sondern sich für den Erwerbsgrund der Okkupation ausgesprochen hat, sich hier gerade auf den gegenteiligen Standpunkt gestellt hat, eben nur weil er die Bestimmungen der Samoaakte verkennt.

Es unterliegt keinem Zweifel und entspricht auch wieder den tatsächlichen Verhältnissen, daß die drei Protektoratsmächte dem Königreiche Samoa gegenüber nur, um die Bevölkerung zu beruhigen, Zugeständnisse gemacht haben, und daß sie nur aus diesem Grund es als völkerrechtlich anerkannten Staat behandelten, obwohl der halb-

[1]) Vergl. o. S. 36 f.
[2]) II, S. 269; S. 276 ff.

wilden Bevölkerung auf den Inseln eine solche Stellung nicht im geringsten gebührte.[1])

Köbner[2]) nennt mit Recht die Anerkennung Samoas als neutralen, unabhängigen Staat geradezu eine Fiktion, die von den beteiligten Staaten weniger im Interesse Samoas als im eigenen aufrecht erhalten werden mußte, weil eben die Aufteilung der Inselgruppe vor Abschluß des gemeinsamen Protektorats Schwierigkeiten bereitete.

Nur aus Opportunitätsgründen verband man sich zu einem gemeinsamen Protektorate, das nichts anderes als ein Condominat darstellte, während man den Eingeborenen wieder für ihre inneren Verhältnisse eine gewisse Unabhängigkeit einräumte, wodurch aber der staatliche Charakter Samoas keineswegs ausgesprochen werden sollte. Denn tatsächlich behandelte man im übrigen das Samoagebiet als herrenloses Land, wofür in erster Linie spricht, daß die Vertragsmächte, ohne die samoanische Regierung darum zu befragen, sich in den Besitz der Inseln teilten.

III. Fassen wir diese Ausführungen nochmals zusammen, so kommen wir zu folgendem Ergebnisse, welches auch von der herrschenden Meinung vertreten wird:

1. Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Freundschaftsverträge sind Schutzverträge der oben[3]) besprochenen Art und stehen einem Erwerbe durch Okkupation keineswegs entgegen.

2. Das durch die Generalakte der Samoakonferenz geschaffene gemeinschaftliche Protektorat ist nicht als völkerrechtliches Protektorat, sondern als Condominat aufzufassen.

3. Die Aufteilungsverträge stellen sich nicht als Abtretungsverträge dar; sie verwandeln nur Deutsch-

---

[1]) Sabersky, S. 7.
[2]) Encyklopädie II, S. 1086.
[3]) Vergl. o. S. 40 ff.

lands Teilherrschaft in Alleinherrschaft über die ihm zugefallenen Inseln.

Es gründet sich daher Deutschlands Souveränität über das Schutzgebiet Samoa allein auf den Rechtstitel der völkerrechtlichen Okkupation und nicht etwa auf die Abmachungen zwischen den drei Vertragsmächten. Samoa gehört also zu den unmittelbar erworbenen Schutzgebieten; denn wie Köbner[1]) sagt, war nach der Aufteilung und im Augenblicke der Okkupation in Samoa ein einheimischer Herrscher mit wirklichen Herrschaftsbefugnissen weder rechtlich noch tatsächlich vorhanden.

§ 10.
Die Form des Erwerbes.

I. Zum völkerrechtlichen Erwerbe durch Okkupation ist gleichwie bei dem privatrechtlichen Erwerb originärer Art erforderlich eine darauf hingehende Willenserklärung, ferner aber noch die tatsächliche Besitzergreifung.

Im völkerrechtlichen Verkehr wird dem Willen, ein Gebiet zu okkupieren, gewöhnlich durch symbolische Handlungen Ausdruck verliehen, wie Hissen der Flagge, Errichtung von Grenzpfählen, verbunden mit Verlesen von Proklamationen der Uebernahme der Gebietshoheit, Entsendung von Kriegsschiffen u. s. w.

Derartige symbolische Handlungen sind fast in allen vom Deutschen Reich okkupierten Gebieten vorgenommen worden.[2]) Das genügt aber nach den modernen Anschauungen des Völkerrechts noch nicht zur Okkupation eines Gebietes.

Dazu muß vielmehr noch in angemessener Frist die tatsächliche Besitzergreifung kommen.

---

[1]) Encyklopädie II, S. 1086.

[2]) Meyer, S. 33 ff., der auch wohl mit Recht in der Erteilung eines kaiserlichen Schutzbriefes an die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft und an die Neu-Guinea-Kompagnie eine unzweideutige Erklärung des Okkupationswillens erblickt.

Diesen Grundsatz, den man das Prinzip der Effektivität[1]) genannt hat, hat die Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885, die sog. Kongoakte[2]) aufgestellt.

Das mit „Erklärung, betr. die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden", überschriebene Kapitel VI der Kongoakte setzt in Artikel 34 und 35 die Erfordernisse für eine effektive Okkupation fest, wenn auch nur in beschränktem Maße: Denn die genannten Artikel sollen sich nur beziehen auf neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes. Die Bestimmungen haben auch keine rückwirkende Kraft, sondern sie treten nach Artikel 38, Absatz 2 der Kongoakte für die Vertragsmächte, wozu fast alle europäischen Mächte und auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika gehören, von dem Tag an in Kraft, an welchem von ihnen die Ratifikation der Vertragsurkunde vollzogen worden[3]) ist. Jedoch soll nach Absatz 3 desselben Artikels jede Macht, welche die Generalakte unterzeichnet hat, verpflichtet sein, in der Zeit zwischen der Unterzeichnung und der Ratifikation der Urkunde keinerlei Maßnahmen zu treffen, welche ihren Bestimmungen zuwider laufen würden.[4])

---

[1]) Vergl. insbes. Meyer, S. 36. Im Gegensatze dazu steht die fiktive Okkupation, von welcher man spricht, wenn der okkupierende Staat ein nur durch symbolische Handlungen okkupiertes Gebiet nicht durch entsprechende Maßregeln tatsächlich in Besitz nimmt.

[2]) Zorn (01), S. 65.

[3]) In Deutschland am 8. April 1885.

[4]) Dieser Fall ist für Deutschland praktisch geworden bei der Uebernahme des Schutzes über Deutsch-Ostafrika. Der an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft erteilte Schutzbrief datiert vom 27. Februar 1885; einen Tag früher, am 26. Februar 1885, erfolgte die Unterzeichnung der Kongoakte. Obwohl diese vom Deutschen Reich erst am 8. April 1885 ratifiziert worden ist, bestand bereits gemäß Artikel 38, Absatz 3 der Akte eine Anzeigepflicht, welcher das Reich auch nachgekommen ist.

Als erstes Erfordernis der Effektivität stellt die Kongoakte in Artikel 35 den Grundsatz auf, daß die Signatarmächte verpflichtet sein sollen, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und gegebenenfalls die Handels- und Durchgangsfreiheit zu schützen.

Dabei wird die Frage offen gelassen, welcher Art die Einrichtung der Obrigkeit sein muß. Man wird darunter verstehen müssen vor allem die Bestellung von staatlichen Organen zur Ausübung der dem Staat erwachsenen Herrschaftsrechte, weiter daß in dem okkupierten Gebiet Einrichtungen geschaffen werden, welche die Aufrechterhaltung der Sicherheit der Personen und des Eigentums ermöglichen.

Neben das Prinzip der Effektivität stellt die Kongoakte in Artikel 34 als weiteres Erfordernis für eine völkerrechtlich gültige Okkupation noch das der Publizität, wonach den Signatarmächten eine Anzeigepflicht sowohl von der erfolgten Besitzergreifung wie von der Uebernahme einer Schutzherrschaft (Protektorat) auferlegt wird. Ueber den Zeitpunkt, wann die Anzeige zu erfolgen hat, bestimmt der Artikel nichts. Natürlich wird es im Interesse des okkupierenden Staates liegen, die Anzeige möglichst bald zu erstatten, damit er rechtzeitig Gewißheit darüber erlangt, ob die Signatarmächte von dem ihnen zustehenden Reklamationsrechte Gebrauch zu machen beabsichtigen oder nicht.

Auch diese Bestimmungen der Kongoakte hat das Deutsche Reich allenthalben befolgt, und zwar selbst in solchen Fällen, wo eine Verpflichtung dazu nicht bestand, wenn es sogar die in Afrika vor der Unterzeichnung der Kongoakte oder auch die in der Südsee vorgenommenen Besitzergreifungen den Signatarmächten notifiziert hat.

Wenn zwei Staaten sich über die Grenzen ihrer aneinanderstoßenden Schutzgebiete durch Festlegung von Interessen-

sphären auseinandersetzen, so wird man sagen müssen, daß sich für solche Vereinbarungen eine Notifikation nicht nötig macht; denn Interessensphären werden gewöhnlich erst nach erfolgter Okkupation eines bestimmten Gebietes vertraglich festgelegt. Trotzdem pflegen aber die Signatarmächte auch die unter ihnen abgeschlossenen Verträge über Interessensphären einander bekannt zu geben.

Erwähnenswert ist, was von Stengel[1]) noch hervorhebt, nämlich daß Gebiete, die zwar durch Kundgebung des Okkupationswillens in Besitz genommen, aber noch nicht durch Einrichtung von entsprechenden Verwaltungskörpern tatsächlich okkupiert worden sind, gleich Interessensphären zu behandeln sind, auf die ein Staat zwar durch Erklärung seines Okkupationswillens einen unbestrittenen Anspruch gegenüber dritten Staaten erlangt hat, die aber jederzeit von diesen wieder okkupiert werden können. Das würde der Fall sein, wenn z. B. das Reich es unterläßt, nach erfolgter Besitzergreifung die zur Effektivität erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dieses Recht rechtfertigt sich aus Artikel 35 der Kongoakte.

II. Es entsteht die weitere Frage, ob die von der Kongoakte für den originären Erwerb aufgestellten Erfordernisse auch für die derivative Erwerbsform zu gelten haben.

Hier werden ebenfalls zum Zeichen der erfolgten Besitzergreifung symbolische Handlungen vorgenommen. Auch das Deutsche Reich hat es in den durch völkerrechtlichen Vertrag erworbenen Gebieten getan.[2])

Wenn man in Erwägung zieht, daß die auf diesem Wege zwischen zwei Staaten getroffenen Vereinbarungen nur unter diesen selbst rechtliche Wirkungen haben, so ist

---

[1]) (01), S. 20.
[2]) Z. B. in Kiautschou durch Entsendung von Kriegsschiffen und Besetzung des Gebietes mit Marinetruppen.

eigentlich kein Grund vorhanden, den Staaten auch hier die Verpflichtungen der Kongoakte aufzuerlegen. Dem steht natürlich nicht im Wege, daß solche Verträge tatsächlich den Mächten der völkerrechtlichen Gemeinschaft notifiziert zu werden pflegen, obwohl nach der Kongoakte eine Verpflichtung dazu nicht besteht; man müßte denn in diesem Sinne die Bestimmung des Artikel 34 der Kongoakte auslegen, wonach auch denjenigen Mächten, die eine Schutzherrschaft übernehmen, die Verpflichtung zur Notifikation auferlegt wird. In welchem Sinne die Kongoakte den Ausdruck „Schutzherrschaft" hier ausgelegt haben will, läßt sich aber nicht klar ersehen.

2. Abschnitt:

Die rechtliche Natur der Schutzgewalt über die deutschen Schutzgebiete.

§ 11.

Das Wesen der Schutzgewalt.

I. Im vorigen Abschnitt ist davon öfters die Rede gewesen, daß das Deutsche Reich durch die Form und Art des Erwerbes die volle unbeschränkte Souveränität über seine Schutzgebiete erlangt hat. Sie sind durch einen den Normen des Völkerrechts und des Staatsrechts entsprechenden Erwerb zum Deutschen Reich in ein Abhängigkeitsverhältnis getreten, welches im Schutzgebietsgesetze vom 25. Juli (10. September) 1900[1]) mit „Schutzgewalt" bezeichnet wird.

Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die Schutzgebiete, die Objekte des Erwerbes, in ein staatsrechtliches Verhältnis zum Deutschen Reiche gelangt, daß sie Objekte der Reichsgewalt geworden sind.

---

[1]) Vergl. o. S. 29.

Dieser heute allgemein anerkannte Grundsatz ist aber keineswegs immer unbestritten geblieben; es soll im folgenden kurz auf die Meinungsverschiedenheiten eingegangen, dabei auch die rechtliche Natur des durch die Schutzgewalt begründeten Verhältnisses erörtert werden.

Zunächst ist die Streitfrage aufgeworfen worden, welcher Art das Abhängigkeitsverhältnis der deutschen Schutzgebiete zum Mutterland ist, ob völkerrechtlicher oder staatsrechtlicher Natur.

Dabei ist man zu der Anschauung gekommen, das Abhängigkeitsverhältnis der Schutzgebiete zum Deutschen Reiche gleiche einer Schutzherrschaft, die man allgemein auch mit „Protektorat" bezeichnet hat. Zu dieser Annahme hat man sich in erster Linie durch die „amtlich" gebrauchten Ausdrücke wie „Schutz"-gewalt, „Schutz"-gebiet, „Schutz"-brief und auch „Oberhoheit", wie das Schutzverhältnis in dem ersten Schutzbriefe vom 27. Februar 1885 genannt worden ist, verleiten lassen.

Hierzu ist zu bemerken, daß nach Schwörbels[1]) Ansicht die genannten Ausdrücke, welchen die Wiederkehr des Begriffes „Schutz" eigen ist, einer dem englischen Sprachgebrauch entsprechenden Uebersetzung des Wortes „Protektorat", womit dort die Oberherrlichkeit eines Staates über überseeische, von staatsangehörigen Handelsgesellschaften verwaltete Gebiete bezeichnet wird, anscheinend entnommen worden sind. Weiter lassen sie sich aus dem geschichtlichen Entwickelungsgange der deutschen Kolonialpolitik erklären, die, wie bereits mehrfach erwähnt, anfangs nur das Ziel verfolgte, die okkupierten Gebiete durch mit Hoheitsrechten ausgestattete Gesellschaften unter Oberhoheit des Reiches verwalten zu lassen. Daraus erklärt sich auch der Name „Schutzgewalt" u. s. w., und man kann leicht ersehen, daß diese Bezeichnungen nicht im geringsten als Grundlage zu

[1]) S. 19.

einer wissenschaftlichen Betrachtung des Verhältnisses der Schutzgebiete zum Mutterlande verwendet werden dürfen.

II. Früher bezeichnete man mit dem Worte „Protektorat" ganz allgemein ein Verhältnis zwischen zwei Staaten, wonach der eine, der stärkere Staat zum Schutze des anderen schwächeren Staates verpflichtet ist.

Heute unterscheidet man verschiedene Arten von „Protektoraten".

Man versteht darunter einmal ein Schutzbündnis zwischen zwei Staaten der Art, daß beide sich gleichberechtigt nebeneinander anerkennen, sodann aber auch eine Verbindung zweier Staaten miteinander der Art, daß der eine Staat dem anderen untergeordnet ist, ohne aber dadurch seinen Charakter als Staat einzubüßen.

Eine solche Verbindung zwischen „rechtlich voneinander unabhängigen Subjekten" bezeichnet man mit Laband[1]) als „völkerrechtliches Protektorat". Dabei herrscht der Grundsatz vor, daß der Unterstaat, der durch das Protektorat des Oberstaates in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt wird oder gar völlig geschäftsunfähig werden kann, den Charakter als Staat behalten muß, daß also die Beschränkung seiner Souveränität nicht den Verlust seiner Staatsnatur zur Folge haben darf.

Unter grundsätzlicher Verkennung[2]) des Umstandes, daß Protektorate nur durch Verträge unter Staaten begründet werden können, hat man im Gegensatze zum völkerrechtlichen Protektorate noch den Begriff des sog. „staatsrechtlichen Protektorates"[3]) geschaffen, womit man das Verhältnis eines Staates zu einem staatenlosen Gebiete bezeichnen will.

---

[1]) II, S. 272.
[2]) Bornhak, Allgemeine Staatslehre, S. 214 f.
[3]) Laband II, S. 272.

Nach Laband[1]) versteht man darunter ein Verhältnis rechtlicher Unterordnung als ein *vinculum iuris* nach dem Typus der *potestas* und des *mundium*, im Gegensatze zum völkerrechtlichen Protektorat als einem *vinculum iuris* nach dem Typus der Forderungsrechte.

Während Laband aber einmal zugibt, daß die Schutzgewalt des Deutschen Reiches zweifellos den Charakter des Herrschaftsrechtes, also der souveränen Staatsgewalt hat, so glaubt er[2]) doch auf Grund seiner Lehre vom staats- und völkerrechtlichen Protektorate sich zu der Annahme berechtigt, die vom Deutschen Reich erlangte Schutzgewalt sei zum Teil keine ausschließliche, alle staatlichen Aufgaben umfassende Staatsgewalt. Er unterscheidet eine souveräne[3]) und eine beschränkt-souveräne[4]) Staatsgewalt. Eine unentwickelte und verkümmerte Staatsgewalt, wie die letztere Art es sei, könne aber wohl noch die Eigenschaft der Souveränität haben, und das sei bei dem Verhältnisse des Deutschen Reiches zu seinen Schutzgebieten der Fall.

Von Stengel[5]) will der Streitfrage dadurch näher kommen, daß er unter dem Oberbegriffe „Kolonie im rechtlichen Sinne", — die er als gegeben erachtet, wenn sie im Gegensatze zur Kolonie im ethnographischen Sinne in einem staats- oder völkerrechtlichen Abhängigkeitsververhältnisse vom Mutterlande[6]) sich befindet —, dem sog.

---

[1]) Laband II, S. 272.

[2]) Im Anschluß daran auch Heffter-Geffken: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, § 22, (8. Auflage) S. 54 ff.

[3]) So in Deutsch-Ostafrika, Neu-Guinea, nachdem die dortigen Gesellschaften auf ihre Hoheitsrechte verzichtet haben, weiter auch auf den Marschall-, Brown- und Providence-Inseln, den Karolinen, Marianen und Palau-Inseln.

[4]) So in allen Schutzgebieten, wo früher Gesellschaften mit Hoheitsrechten ausgestattet waren, ferner in denen heute noch Verträge mit den Häuptlingen bestehen.

[5]) (01), S. 1, 2.

[6]) Vergl. o. § 3, Nr. 2, S. 23.

„kolonialen Protektorat“ die „Kolonie im eigentlichen Sinne“ gegenüberstellt.

Unter „kolonialem Protektorat“ versteht von Stengel[1]) ein Verhältnis zwischen einem europäischen (!)[2]) und einem überseeischen (!)[2]) Staate, wonach ersterer die sog. Schutzherrlichkeit über den letzteren, der aber dadurch seine Souveränität nicht einbüßt, ausübt. Im Gegensatze dazu sind „Kolonien im eigentlichen Sinne“ Gebiete, welche der Herrschaft eines Staates völlig unterworfen sind und zu ihm in einem staatsrechtlichen Verhältnisse stehen. Unter diese Gruppe stellt von Stengel unsere Schutzgebiete, scheidet also für sie das Protektoratsverhältnis mit Recht aus.

Zur Lehre vom sog. völkerrechtlichen Protektorat und demnach zu einem nur völkerrechtlichen Verhältnisse des Deutschen Reiches gegenüber seinen Schutzgebieten hat sich vor allem Joël bekannt.

Joël[3]) geht von dem Standpunkt aus, daß die deutschen Schutzgebiete begrifflich etwas ganz anderes darstellen, als was man mit Kolonien zu bezeichnen pflegt. Letztere seien integrierende Bestandteile des Mutterlandes, also Inland, während erstere, da sie nicht nach Artikel 1 der deutschen Reichsverfassung zum Bundesgebiete des Deutschen Reiches gehören, als Ausland zu bezeichnen seien. Daraus folgert er weiter, die deutsche Schutzgewalt sei eine beschränkte Staatsgewalt, die dem Reich über ausländisches Gebiet zustehe. Sie unterscheide sich daher von einer Kolonialherrschaft und stelle eine besondere Art des Protektoratsverhältnisses dar, dessen Inhalt sich nach dem des völkerrechtlichen Protektorats bestimmt. Das gehe schon aus dem Zwecke hervor, den die Schutzgewalt verfolgt, nämlich

---

[1]) (01), S. 3, 4; 1889 S. 15/17.
[2]) Vergl. o. S. 21/22.
[3]) Annalen 1887, S. 193 ff.

neben dem Schutze des Schutzstaates den der eigenen Staatsangehörigen. Hieraus konstruiert Joël weiter ein staatsrechtliches Verhältnis zwischen dem Reich und seinen Schutzgebieten. Durch die mit den Häuptlingen abgeschlossenen Freundschaftsverträge und durch die den Kolonialgesellschaften erteilten Schutzbriefe sei aber die Schutzgewalt des Deutschen Reiches beschränkt worden, und sie stelle sich sonach nur noch als ein völkerrechtliches Protektorat dar.

Letztere Auffassung beruht auf der bereits widerlegten Voraussetzung Joëls, daß die eingeborenen Stämme und die von den Kolonialgesellschaften begründeten Gemeinwesen Staaten im Sinne des Völkerrechts gewesen seien.

Ebenso widerlegt sich die Annahme Joëls, unsere Schutzgebiete seien Ausland, von selbst. Ausland ist Gebiet, welches nicht der eigenen Staatsgewalt unterworfen ist. Nach Joëls eigener Anschauung ist die Schutzgewalt des Deutschen Reiches über die Schutzgebiete Staatsgewalt. Da nun solche über ausländisches Gebiet nicht möglich ist, weil sich die Souveränität eines Staates nur über sein Staatsgebiet selbst erstrecken darf, so können die Schutzgebiete auch nicht Ausland sein.

Daß ein Verhältnis zwischen zwei Staaten, wie Joël annimmt, sowohl völkerrechtlicher als auch staatsrechtlicher Natur sein kann, ist ebenfalls nach dem oben Gesagten ausgeschlossen.

Somit ist es Joël nicht gelungen, den Nachweis dafür zu erbringen, daß die Rechte des schutzherrlichen Staates bei einem Protektorate völkerrechtlicher Natur als Staatsgewalt bezeichnet werden können.

Am trefflichsten widerlegt er sich selbst bei der Feststellung, der Grundsatz, daß die Schutzgebiete Ausland seien, habe auf dem Gebiete der Rechtspflege eine erhebliche Ausnahme erfahren. Hieraus und aus dem weiteren Zugeständnisse Joëls, daß das Deutsche Reich befugt sei, alle

staatlichen Aufgaben in den Schutzgebieten zu erledigen und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Hoheitsrechte auszuüben, geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß er gerade das Gegenteil von dem, was er hat beweisen wollen, darlegt: daß das Wesen der Schutzgewalt über die deutschen Schutzgebiete gar nicht völkerrechtlicher Art sein kann, daß es sich vielmehr nur als volle Staatsgewalt darstellt und mit dem Begriffe des Protektorats ganz und gar nichts zu tun haben kann.

III. Sind sonach die Versuche, die deutsche Schutzgewalt als Protektorat hinzustellen, als gescheitert anzusehen, so haben wir weiter noch die Ausführungen neuerer Schriftsteller zu beachten, die sich im Gegensatze zu den oben ausgeführten Meinungen, nach welchen die deutsche Schutzgewalt sich als ein völkerrechtliches Protektorat darstellt, den Standpunkt vertreten, daß das Verhältnis des Deutschen Reiches zu einem Nichtstaate[1]) nicht einem Protektorate, welches seiner Natur nach nur völkerrechtliche Bedeutung haben kann, gleicht. Zwar geben diese Schriftsteller einwandfrei zu, daß das Schutzverhältnis des Deutschen Reiches zu den Schutzgebieten nur ein staatsrechtliches sein kann. Sie wollen nur den an sich streng völkerrechtlichen Begriff des Protektorats in modifizierter Form als staatsrechtliches Protektorat angewendet wissen. Ihr Protektoratsbegriff deckt sich mit dem, was Laband,[2]) wie oben dargelegt, unter einem Verhältnisse zwischen einem Staat und einem staatenlosen Gebiete versteht.

So unterscheidet Gareis[3]) das Protektorat im älteren Sinne vom Protektorat im modernen Sinne. Das erstere kommt dem Begriffe des völkerrechtlichen Protektorats gleich, dessen Hauptzweck ein Schutzvertrag zwischen zwei

---

[1]) Wobei sie ohne weiteres zugeben, daß unsere Schutzgebiete nicht als Staaten anzusehen sind.

[2]) II, S. 272. Vergl. o. S. 77, 78.

[3]) S. 1, 2.

Staaten ist. Unter Protektorat im modernen Sinne versteht Gareis ein sog. staatsrechtliches Protektorat, das Verhältnis eines Kulturstaates zu einem staatenlosen Gebiete. Derart ist nach ihm das Schutzgewaltsverhältnis des Deutschen Reiches zu seinen Schutzgebieten.

Aehnlich unterscheidet von Poser und Groß-Naedlitz[1]) im Anschluß an Bornhak[2]) das rein völkerrechtliche Protektorat als ein Protektorat im weiteren Sinne von dem eigentlichen Protektorat im engeren Sinne; unter die letztere Art von Protektoraten rechnet er das Verhältnis des Deutschen Reiches zu seinen Schutzgebieten.

Es mag zugegeben werden, daß die Aufstellung des staatsrechtlichen Protektorats im modernen Sinne den rechtlichen Inhalt der deutschen Schutzgewalt richtig wiedergibt. Vollkommene Klarheit der Begriffe sind aber dadurch immer noch nicht geschaffen. Das ersieht man am besten, wenn man von dem strengen Grundsatz ausgeht, daß ein Protektorat nur ein völkerrechtliches Verhältnis zwischen zwei Staaten bedeuten kann, daß man ein Verhältnis zwischen einem Staat und einem staatenlosen Gebiete nicht unter den strengen Protektoratsbegriff, wohl aber unter den Begriff „Schutzgewalt" bringen kann.

Es erübrigt sich sonach überhaupt jeder Versuch, den Begriff der Schutzgewalt mit der Protektoratstheorie in Einklang zu bringen. Mit Recht weist daher Florack[3]) unter Berufung auf Laband[4]) und Zorn[5]) darauf hin, daß dieser Streit weiter nichts als Wortklauberei und als gegenstandslos zu gelten habe, und daß es durchaus zu verwerfen sei, „in ein vorhandenes Wort eine Bedeutung, die ihm

---

[1]) S. 21.
[2]) a. a. O. S. 215. Vergl. auch die Versuche Rehms, Allgemeine Staatslehre, II, S. 163 ff. Dagegen: Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 726 ff.; Meyer, S. 70 f.
[3]) S. 15.
[4]) II, S. 272, Anm. 2.
[5]) I, S. 579, Anm. 27. — Vergl. auch Meyer, S. 75.

nicht zukommt, hineinzulegen und daraus Schlüsse auf die juristische Natur der mit diesem Worte bezeichneten Gebiete zu ziehen".

Damit kommen wir darauf zurück, was wir schon im Anfange dieses §[1]) betont haben, daß nämlich die Worte „Schutzgebiet", „Schutzgewalt" u. s. w. nicht in dem von der Literatur ausgelegten Sinne aufzufassen sind.

Halten wir es mit der herrschenden Meinung für ausgeschlossen, daß die Schutzgewalt ihrem Wesen nach völkerrechtlicher Natur ist, so sprechen vor allem auch die tatsächlichen Verhältnisse, auf die bei Beurteilung aller kolonialrechtlicher Fragen nicht genug hingewiesen werden kann, dafür, daß die Schutzgewalt des Deutschen Reiches volle, uneingeschränkte Staatsgewalt ist. Als solche ist sie wieder einzig und allein Reichsgewalt, nicht Gewalt der einzelnen Bundesstaaten, sondern Gewalt der verbündeten Regierungen.

Außerdem spricht dafür, wie von Stengel[2]) hervorhebt, auch die Fassung des § 1 des Schutzgebietsgesetzes, wonach dem Deutschen Kaiser im Namen des Reiches die Schutzgewalt in den Schutzgebieten zugeteilt wird, nicht die Schutzgewalt über die Schutzgebiete, wie es richtiger hätte bezeichnet werden müssen, wenn das Sch. G. G. ein Gewaltverhältnis nach Art des völkerrechtlichen Protektorats hätte andeuten wollen.

IV. Fassen wir das Gesagte noch einmal kurz zusammen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis: Alle Schutzgebiete des Deutschen Reiches stehen zu ihm nach heute allgemein anerkannter Meinung[3]) in einem staatsrechtlichen Schutzverhältnisse, denn:

---

[1]) Vergl. o. S. 76 f.

[2]) a. a. O. (1899), S. 75.

[3]) Adam, Archiv VI, S. 285; Bornhak, Archiv II, S. 9; Hänel, S. 842; Heilborn (Pr.), S. 62; Heimburger, S. 86; Laband II, S. 273; Meyer, S. 84; von Stengel (01), S. 38; Zorn I, S. 573; von Poser und Groß-Naedlitz, S. 24.

1. Das Deutsche Reich hat sie in staats- wie völkerrechtlich gültiger Form erworben, teils durch Okkupation und teils durch völkerrechtlichen Vertrag.[1])

2. Da die deutschen Schutzgebiete nicht als selbständige Staaten im Sinne des Völkerrechts anzusehen sind, so ist das Verhältnis des Reiches zu ihnen, die Schutzgewalt, nicht ein Protektoratsverhältnis, sondern die Schutzgewalt ist gleich Staatsgewalt. Diese aber ist unbeschränkte Reichsstaatsgewalt. Sie ist auch niemals beschränkt gewesen, am allerwenigsten durch die mit den Eingeborenen abgeschlossenen Freundschaftsverträge und die an die heute nicht mehr bestehenden Kolonialgesellschaften erteilten Schutzbriefe.

3. Die Schutzgewalt des Deutschen Reiches über seine Schutzgebiete ist unbeschränkte, souveräne Staatsgewalt ihrem Inhalt und auch ihrem Umfange nach, wie wir zum Schluß noch darlegen wollen.

§ 12.

Inhalt und Umfang der Schutzgewalt.

I. Ueber den Inhalt der Schutzgewalt ist vielfach auch gerade von denen, die zugeben, daß in ihr die Staatsgewalt des Deutschen Reiches verkörpert sei, lebhaft gestritten worden.

Hänel[2]) nennt die Schutzgewalt „Kolonialgewalt", die zwar nicht schlechthin Staatsgewalt, so aber doch integrierender Bestandteil der Reichsgewalt sei, die immerhin territorialen und souveränen Charakter habe. Sie sei aber insofern eine einseitige Herrschaft, als sie nur die Interessen des Deutschen Reiches sowie seiner Angehörigen, nicht aber die der Eingeborenen verfolge. Daher trage die Kolonialgewalt einen verschiedenartigen rechtlichen

[1]) Vergl. o. §§ 4—10, S. 28 ff.
[2]) S. 841—843.

Charakter in sich je nach den verschiedenen Personenkreisen, auf die sie wirke, nämlich den Reichsangehörigen, den sog. Schutzgenossen und den Eingeborenen gegenüber.[1])

Dieser Auffassung ist entgegenzuhalten, daß sie einen Widerspruch insofern enthält, als Hänel zwar den territorialen Charakter der Schutzgewalt anerkennt, sie aber auf einen bestimmten Personenkreis, nicht jedoch auf den anderen erstrecken läßt. Infolge ihres territorialen Charakters kann sich aber die Schutzgewalt nur auf ein bestimmtes Gebiet, niemals aber auf bestimmte Personenkreise erstrecken.

Weiter ist es auch nicht richtig und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, wenn Hänel behauptet, die Schutzgewalt habe keine Wirkung über die Eingeborenen. Im Gegenteil hat es sich das Deutsche Reich immer angelegen sein lassen, neben den eigenen Interessen ganz besonders auch die der Eingeborenen zu wahren und zu fördern.

Mit Recht hält daher Zorn[2]) dieser „merkwürdigen" Ansicht vor, daß die Anschauung, die Kolonialgewalt verfolge nur den Zweck, die eingeborene Bevölkerung dem Nutzen des Reiches und seiner Angehörigen dienstbar zu machen, des Deutschen Reiches unwürdig und, falls sie jemals bestanden habe, längst aufgegeben sei.

Aber auch Laband[3]) erkennt die volle Souveränität und damit die Schutzgewalt des Deutschen Reiches keineswegs bedingungslos an. Nach ihm besteht die volle Staatsgewalt in allen Schutzgebieten außer in Westafrika (Kamerun, Togo), Südwestafrika und Samoa, wo Träger der Hoheitsrechte über die Eingeborenen die Häuptlinge **und** das ihnen übergeordnete Reich sind. Die ge-

[1]) Vergl. u. S. 92 ff.
[2]) I, S. 585, 586.
[3]) II, S. 273.

nannten Schutzgebiete sieht Laband als nicht-souveräne Staaten an, welcher Anschauung aber immer wieder entgegenzuhalten ist, daß die den Häuptlingen eingeräumten Hoheitsrechte, die ja nur persönlicher Natur sind, der Territorialgewalt entbehren, und daß infolgedessen diese Gewalt nicht als Staatsgewalt, die betreffenden Schutzgebiete nicht als Staaten bezeichnet werden können.

Vielmehr stellt sich, wie wir oben gesehen haben, auch in diesen Schutzgebieten die Schutzgewalt des Deutschen Reiches als volle Staatsgewalt dar und nicht nur als „Oberhoheit, mit der sich das Reich begnügt hat".[1]) Die den Häuptlingen eingeräumten „Hoheitsrechte" sind insbesondere auch im „Königreiche Samoa"[2]) nichts weiter als Privilegien[3]), welche den Charakter der deutschen Schutzgewalt als volle Staatsgewalt nicht beeinträchtigen und ihren Inhabern entgegen der Ansicht Meyers[4]) jederzeit wieder entzogen werden können.

Die Gesamtheit der Häuptlinge kann man daher als eine privilegierte Untertanenklasse bezeichnen.[5])

Aber auch die Kolonialgesellschaften beschränken nicht den Inhalt der Schutzgewalt. Ganz abgesehen davon, daß sie bereits seit 1890 und 1899 ihren öffentlich-rechtlichen Charakter aufgegeben haben, sind sie bez. die durch sie begründeten Gemeinwesen auch schon vor der Uebernahme des Schutzes über ihre Besitzungen durch das Deutsche Reich niemals Staaten gewesen; nach Erteilung der Schutzbriefe haben sie lediglich als Beauftragte[6]) des Reiches gehandelt.

---

[1]) Laband II, S. 275.
[2]) Vergl. o. S. 66 ff.
[3]) Jordan, S. 42, 43; von Holtzendorff a. a. O. II, S. 266, Anm. 10.
[4]) S. 84.
[5]) Ganz unzutreffend hat Jordan (S. 43) die Stellung der Häuptlinge mit der der deutschen Standesherren nach Auflösung des alten Deutschen Reiches verglichen.
[6]) Vergl. o. S. 52; Florack, S. 11.

Selbst Rehm[1]) kann nicht mit seiner eigenartigen Lehre von der Staatsgewalt im subjektiven und im objektiven Sinne überzeugen. Auch er sieht die Schutzgebiete als Staaten an und unterscheidet die Reichsgewalt über die Schutzgebiete (Staatsgewalt im subjektiven Sinne) und die Landesstaatsgewalt in den Schutzgebieten (Staatsgewalt im objektiven Sinne). Er beruft sich darauf, daß die Angehörigen der Schutzgebiete nicht Reichsangehörige, das Gebiet nicht Bundesgebiet sei und Staatsverträge des Deutschen Reiches nur kraft besonderer Abmachungen auch die Schutzgebiete berühren.

Diese Theorie scheitert an dem eigenen Zugeständnisse Rehms, daß das Subjekt der Herrschaft in den einzelnen Schutzgebieten nicht das betreffende Schutzgebiet, sondern das Reich ist und daß der Kaiser daselbst die Schutzgewalt im Namen des Reiches und nicht im Namen der Schutzgebiete ausübt.

Mit Recht tritt dieser merkwürdigen Ansicht besonders Jellinek[2]) entgegen, und auch von Stengel[3]) wirft Rehm eine gekünstelte und gezwungene Konstruktion der Begriffe vor.

Aus dem Grundsatze, daß die Schutzgewalt inhaltlich in allen Schutzgebieten die volle Staatsgewalt ist, folgt, daß in ihr auch die Gebietshoheit enthalten ist und daß sie ihre Wirkung nicht nur auf die in den Schutzgebieten wohnenden Personen, sondern auch auf das Gebiet selbst ausübt.

II. Während allgemein anerkannt ist, daß die Schutzgewalt als Territorialgewalt außer den durch völkerrechtlichen Vertrag erworbenen Gebieten auch das in staats- und völkerrechtlich gültiger Weise okkupierte Land ergreift, ist Streit darüber entstanden, ob sie auch auf die Interessen-

[1]) a. a. O. S. 78/79.
[2]) Allgemeine Staatslehre, S. 726 ff., insbes. S. 728, Anm. 1.
[3]) (01), S. 32, Anm. 3.

sphären bez. das noch nicht völlig okkupierte Hinterland ihre Wirkung ausübt.

Verträge zur Begründung von Interessensphären sind völkerrechtlicher Natur und können, wie wir gesehen haben, auch nicht als Rechtstitel für den Erwerb von Souveränitäts- oder Protektoratsrechten in Betracht kommen.

Nach von Stengel[1]) geben solche Verträge den beteiligten Staaten nur die „Möglichkeit, ungehindert durch die übrigen Vertragsteile innerhalb der ihrem Einfluß überlassenen Gebiete auf dem Wege der Besitzergreifung oder des Vertragsabschlusses Souveränitäts- oder Protektoratsrechte zu erwerben".

Die Mehrzahl ist der Meinung, daß die Interessensphären noch nicht der staatsrechtlichen Gewalt des betreffenden Staates unterliegen, eine solche vielmehr erst durch die später zu erfolgende staatsrechtlich gültige Besitzergreifung erworben wird. Das schließt man aus der streng völkerrechtlichen Natur der Verträge über bisher herrenloses Land, wodurch kein Rechtstitel für den Erwerb der Schutzgewalt begründet werden kann.

Andrerseits erkennen einige Schriftsteller eine „Art Staatsgewalt" in den Interessensphären an. So findet es Gareis[2]) eigentümlich, daß schon vor der eigentlichen Besitzergreifungshandlung in den Interessensphären das Vorhandensein einer gewissen staatsrechtlichen Herrschaft angenommen wird; so spricht von Liszt[3]) dem in der Interessensphäre bevorrechtigten Staat ein ausschließliches Okkupationsrecht sowie das Recht zu, bereits vor vollzogener Okkupation die Ausübung fremder Staatsgewalt auszuschließen. Gibt er dadurch nicht das Vorhandensein einer Staatsgewalt des Staates, welcher das Recht an der

---

[1]) (01), S. 4.
[2]) S. 4.
[3]) Völkerrecht, S. 83.

Interessensphäre hat, zu? Ferner spricht Hänel[1]) von einer Aneignung (Okkupation) durch völkerrechtliche Verträge behufs Abgrenzung der Interessensphären, was auch am meisten den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Andere Schriftsteller — Zorn[2]), Florack[3]) — gehen noch weiter; sie behaupten, daß die Interessensphären der Souveränität des Staates wie die Schutzgebiete selbst unterworfen sind; nach ihnen gibt es gar keinen Unterschied zwischen Interessenphären und Schutzgebieten.

Zorn sagt: „Auch die Interessensphäre ist der Souveränität des Staates unterworfen, wie die Kolonie; der Unterschied ist nur ein tatsächlicher, insofern in letzterer die Schutzgewalt bereits aufgerichtet ist, in der ersteren vorerst nur die rechtliche Möglichkeit hierfür geschaffen ist, aber als eine ausschließliche Befugnis anderen Mächten gegenüber".

Florack steht im Gegensatze zu der herrschenden Meinung. Er stellt den nicht einwandfreien Satz auf: „Im Völkerrecht sind nicht nur die aus dem leitenden Grundgedanken des Völkerrechts gezogenen Folgerungen Recht". Darnach, schließt er weiter, müssen auch alle diejenigen faktischen Zustände, die allgemein als unantastbar geachtet werden, als völkerrechtlich gesichert angesehen werden. Durch die Notifikation aber habe der vorherrschende Staat, wenn Widerspruch nicht erfolgt sei, ein ausschließliches Recht an der Interessensphäre erlangt, und ein Eingriff einer dritten Macht in die Interessensphäre dürfe nicht als Verletzung des Interesses, sondern des Rechtes[4]) angesehen werden. Da ein Staat in einem solchen Falle die ausschließliche Möglichkeit habe, seine Souveränität zu entfalten, da ihm die virtuelle Möglichkeit gegeben sei, sie

[1]) S. 837/838.
[2]) I, S. 567.
[3]) S. 7, 8.
[4]) So auch Hänel, S. 838.

geltend zu machen, bestehe auch kein Unterschied zwischen Kolonie und Interessensphäre.

Florack und Zorn stehen mit ihren Ansichten vereinzelt da, und auch wir können ihnen nicht beipflichten, weil sie einesteils zu weit gehen, andernteils aber eine ganze Reihe von Schwierigkeiten außer acht lassen.

Beiden ist entgegenzuhalten, daß sie den positiven Völkerrechtsgrundsatz unberücksichtigt lassen, wonach zum effektiven Gebietserwerbe nicht nur eine Willenserklärung, sondern auch die tatsächliche Besitzergreifung erforderlich ist.

In direktem Gegensatze zu Zorn vertritt die herrschende Meinung den Standpunkt, daß wohl ein juristischer Unterschied zwischen Kolonie und Interessensphäre zu finden ist, aber kaum ein tatsächlicher.[1]) Ein treffliches Beispiel bietet uns hierfür Deutsch-Ostafrika, wo man nur schwer unterscheiden kann, welche Teile des Schutzgebietes tatsächlich Schutzgebiet, und welche nur Interessensphären sind. Für einen großen Teil des Gebietes hat die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft gar keinen Schutzbrief erhalten; so die Gebiete, welche die Gesellschaft von den eingeborenen Häuptlingen oder Sultanen erworben hat, worauf sich auch der Vertrag vom 30. November 1890, durch den das Reich selbst die Verwaltung übernommen hat, nicht mit bezieht.

Zu weit geht Florack mit seiner Ansicht, daß nach erfolgter Notifikation der Staat, welchem die Interessensphäre zuerkannt worden ist, ein ausschließliches Recht an dem Gebiet erworben hat und daher virtuell imstande ist, seine Souveränität auszuüben.

Wohl ist zuzugeben, daß ein solcher Staat ein ausschließliches Recht an der Interessensphäre erlangt hat; ob aber das betreffende Gebiet wirklich zum Schutzgebiete

---

[1]) Meyer, Staatsrecht, S. 189, Anm. 12.

wird, das hängt lediglich vom Willen des Berechtigten ab. Denn die volle Staatsgewalt und dadurch auch die Souveränität über das Gebiet wird erst durch nachfolgende Okkupation erlangt, und es läßt sich wohl denken, daß ein Staat, dem eine Interessensphäre zuerkannt ist, vom Erwerbe derselben durch Unterlassung der völkerrechtlich gültigen Okkupation keinen Gebrauch macht.[1])

Daß die deutsche Regierung stets gewillt gewesen ist, und es noch ist, alle Gebiete, die ihr als Interessensphären zugehören, zu okkupieren und dort jederzeit die Staatsgewalt aufzurichten, was ja bei den großen Landflächen nicht überall zu gleicher Zeit möglich ist, zeigt die kaiserliche Verordnung vom 2. Mai 1894,[2]) wodurch der Reichskanzler ermächtigt worden ist, für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiete noch nicht gehörenden Gebietsteile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluß der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen läßt, die hierzu erforderlichen Anordnungen in Betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Maßgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen.

III. Betrachten wir zum Schluß noch, welcher Art die Angehörigen der Schutzgebiete sind und in welchem Umfange sich die Schutzgewalt auf sie bezieht.

Nach dem Grundsatze des Territorialprinzipes: *„Quidquid est in territorio, etiam est de territorio“* untersteht der Schutzgewalt des Deutschen Reiches in seinen Schutzgebieten jeder, der sich dort aufhält.

Von rechtlichen Gesichtspunkten aus betrachtet muß man die Angehörigen der deutschen Schutzgebiete in folgende 4 Gruppen einteilen:

---

[1]) So in Deutsch-Ostafrika, wo ein Stück Land, das früher deutsche Interessensphäre war, jetzt italienische Kolonie ist.

[2]) Zorn (01), S. 61; D. Kol.-Bl., S. 265.

a) Reichsangehörige,
b) Schutzgenossen,
c) Eingeborene und
d) Angehörige anderer farbiger Stämme.

a) Die Reichsangehörigen in den deutschen Schutzgebieten behalten auch dort ihre Reichsangehörigkeit. Daher findet auf sie der § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, wonach ein Deutscher nach zehnjährigem Aufenthalt im Auslande seine Staatsangehörigkeit einbüßt, keine Anwendung.[1])

Den Reichsangehörigen werden solche Schutzgenossen und Eingeborene gleichgestellt, denen vom Reichskanzler die Reichsangehörigkeit durch Naturalisation gemäß § 9, Absatz 1 des Schutzgebietsgesetzes verliehen worden ist oder welche der Anwendung des § 9, Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1870 entsprechend die sog. unmittelbare Reichsangehörigkeit durch Anstellung im Reichsdienst *ipso iure* erlangt haben, sofern sie ihren dienstlichen Wohnsitz[2]) in den Schutzgebieten haben. Dadurch wird der eigentümliche Fall geschaffen, daß die Reichsangehörigkeit hier ohne den vorausgegangenen Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate des Deutschen Reiches erlangt wird.

Die den Reichsangehörigen Gleichgestellten erlangen auch kraft ausdrücklicher Bestimmung des § 9, Absatz 2 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 4, Absatz 3 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 das passive Wahlrecht ein Jahr nach Erwerb der Reichsangehörigkeit, wohingegen sie das aktive Wahlrecht nicht ausüben dürfen. Daher können sogar die naturalisierten Eingeborenen in den deutschen Reichstag gewählt werden.

---

[1]) Daß das Sch. G. G. (§ 9, Abs. 3) dies nochmals besonders anführt, ist vollkommen überflüssig. (Zorn (01), S. XVII.)

[2]) Meyer, S. 113; von Poser und Groß-Naedlitz, S. 41 f.

Die Verordnung vom 24. Oktober 1903 hat noch die eigentümliche Landesangehörigkeit in Deutsch-Ostafrika geschaffen, welche solchen Farbigen verliehen werden kann, die nicht dem Schutzgebiet entstammen, aber dort ihren Wohnsitz haben.

b. Die Schutzgenossen, wie sie Laband[1]) nennt, sind die Ausländer, die Angehörigen aller fremden zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörigen Staaten.[2]) Nach dem Territorialitätsprinzip unterliegen auch sie der deutschen Schutzgewalt, aber nur solange sie sich in den deutschen Schutzgebieten aufhalten.

c. Die Eingeborenen hingegen sind Untertanen des Deutschen Reiches, was besagt, daß sie Anspruch auf den Schutz desselben auch dann haben, wenn sie das Schutzgebiet verlassen. Reichsangehörige können sie nur durch Naturalisation entsprechend § 9, Absatz 1 des Sch. G. G. werden. Weiter können sie gemäß § 10 des Sch. G. G. durch kaiserliche Verordnung in Beziehung auf das Recht der Führung der Reichsflagge den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.[3])

d. Die Angehörigen fremder farbiger Völker stehen nach § 2 der Verordnung vom 9. November 1900[4]) den Eingeborenen gleich, „soweit nicht der Gouverneur (Landeshauptmann) mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt."

Japaner gelten nach der genannten Verordnung nicht als Angehörige farbiger Stämme. Sie sind daher als Schutzgenossen zu behandeln, da Japan heute zu den Völkern der völkerrechtlichen Gemeinschaft gehört.

Mit Recht weist Sassen[5]) darauf hin, daß ohne aus-

---

[1]) II, S. 279.
[2]) von Stengel (01), S. 58.
[3]) Vergl. dazu von Stengel (01), S. 60/61.
[4]) Zorn (01), S. XX.
[5]) Zeitschrift für Kolonialpolitik, -recht und -wirtschaft (1906, VIII. Jahrgang), S. 610.

UNIV. OF CALIFORNIA

drückliche Bestimmung auch noch Angehörige anderer farbiger Stämme, so in Deutsch-Ostafrika die christlichen Syrer, Ceylonesen u. s. w., unter die Schutzgenossen gerechnet zu werden pflegen.

Eigenartig ist die Anschauung Rehms[1]), welcher sich auch von Poser und Groß-Naedlitz[2]) anschließt, wonach die Chinesen im Schutzgebiete Kiautschou chinesische Untertanen geblieben sind. Letzterer rechtfertigt seinen Standpunkt aus der eigenartigen Natur des Pachtvertrages und insbesondere aus dem Artikel III desselben.

Diesen Ausführungen schließt sich Jellinek[3]) an. Sie lassen sich aber nicht in Einklang bringen mit der von uns vertretenen Ansicht, daß das Deutsche Reich auch über das Schutzgebiet Kiautschou die volle Souveränität ausübt. Daher sind die dort wohnenden Chinesen als Eingeborene zu betrachten. Dafür spricht auch Artikel V, Absatz 3 des Pachtvertrages, worin ausdrücklich vereinbart worden ist, daß der chinesischen Bevölkerung im Pachtgebiete jederzeit der Schutz der deutschen Regierung zu teil werden soll.

---

[1]) Vergl. o. S. 59 f.; Rehm, Allgemeine Staatslehre, S. 82 ff.
[2]) S. 43.
[3]) Deutsche Juristen-Zeitung (1898), Bd. III, Nr. 13 u. 15.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY,
BERKELEY

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE STAMPED BELOW

Books not returned on time are subject to a fine of 50c per volume after the third day overdue, increasing to $1.00 per volume after the sixth day. Books not in demand may be renewed if application is made before expiration of loan period.

FEB 1 1923

APR 5 1930

NOV 18 1933

20m-1,'22

YC 09720